

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **127 (1959)**

Heft 48

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 26. NOVEMBER 1959

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

127. JAHRGANG NR. 48

Eine neue Sicht auf die Schöpfungsberichte

Es ist allgemein bekannt, wie in den letzten Jahrzehnten die biblische Urgeschichte nach allen Richtungen behandelt und ihre Problematik oft Gegenstand kirchlicher Vernehmlassungen wurde. Das Verhältnis — wenn es eines gibt — zwischen den Schöpfungsberichten und den Naturwissenschaften bewegt heute wohl niemanden mehr. Die Archäologie, die einst so laut gegen die Schrift auftrat, muß zugeben, daß für sie über den Uranfängen der Menschheit noch größtes Dunkel liegt.

So ist die Forschung auf die biblischen Gegebenheiten selbst zurückgedrängt, die sie vor allem literarkritisch zu ergründen sucht. Die Zähigkeit, mit der einst die Autorschaft Mosis verteidigt wurde, hat heute stark nachgelassen. Aber immer noch dauern die Versuche, von der literarischen Gattung her den Gehalt der ersten Genesiskapitel zu bestimmen. Bei diesen Auseinandersetzungen wurde das Stichwort: «Historisch» für lange Zeit in die Debatte geworfen, aber bei der unsicheren Ausdehnung, die man ihm gab, mußte der Kampf manchmal zum bloßen Wortstreit ausarten und konnte nicht zur Ruhe kommen.

So muß abseits unserer herkömmlichen Kategorien, in die sich die Schöpfungsberichte nicht einzwängen lassen, ihre Exegese sich die Frage stellen, was darin an Glaubensgut enthalten ist und wie weit dann das Erzählte als wirklich geschehen oder als Illustration verstanden werden darf. Um die Glaubenswahrheiten selbst brauchen wir nicht zu bangen. Sollte eine wirklich korrekte und gläubige Exegese einen Punkt, der überlieferungsgemäß darin gesehen wurde, nicht mehr halten können, wäre er an sich noch lange nicht gelegnet, sondern nur dargetan, daß dort nicht seine Quelle liegt.

Mit dieser, aufs letzte zugespitzten Frage setzt sich Dr. P. Heinrich Renckens, SJ., in seinem Buche: «Urgeschichte und Heilsgeschichte» auseinander, und es scheint der Mühe wert, seine gründliche Forschung hier kurz und übersichtlich zusammenzufassen. Das 1957 in Den Haag in holländi-

scher Sprache erschienene Werk ist von Hugo Zulauf übertragen und 1959 im Matthias-Grünwald-Verlag erschienen.

Im Vorwort betont der Verfasser, daß sein Buch der Niederschlag eines vierjährigen Studiums ist und deshalb noch Spuren des Ringens mit den Problemen trägt. Er macht den Leser auch darauf aufmerksam, daß vieles in seinen Ausführungen noch nicht zur letzten Lösung fortgeschritten ist, doch ist er sich auch bescheiden bewußt, daß durch seine Darlegungen etwas Licht — nach unserer Auffassung ist es viel — auf die Urgeschichte und die ganze biblische Offenbarung fallen wird. Trotz den Schwierigkeiten, die im Thema liegen, hat das Werk schon großen Anklang gefunden. Es scheint dem zu entsprechen, was die Menschen in der Heiligen Schrift heute suchen.

Nebst der Übersetzung der drei ersten Kapitel der Genesis weist das Buch 27 kleinere Kapitel auf, von denen jedes eine Einheit bildet. Das bringt gewisse Überschneidungen mit sich, wie denn auch die Lektüre einige Anforderungen an die Aufmerksamkeit stellt. Aber im ganzen ist der Aufbau klar ersichtlich:

Kapitel eins bis drei: Allgemeine Vorbemerkungen; Kapitel vier bis zehn: Behandlung von Gen 1,1 — 2,4a; Kapitel 11 bis 27: Behandlung von Gen 2,4b — 3,24.

Wir werden uns an diesen Plan halten, um der Kürze willen aber einzelne Kapitel gemeinsam besprechen.

I. Allgemeine Vorbemerkungen (Kapitel 1 bis 3)

Schon in seinem Untertitel: «Israels Schau in die Vergangenheit» und später wieder betont R., daß die ersten drei Kapitel der Genies, Israels Eigengut, einen Rückblick auf die eigene Geschichte und auf die Entstehungsgeschichte der Menschheit, ja der Erde selbst darstellen. Und sofort stellt sich die Frage, was Israel davon weiß und wie weit dieses Wissen von der Inspiration garantiert ist.

Es ist heute allgemein angenommen, daß die Vorgänge der Natur einfach nach dem Augenschein und nach umlaufenden Hypothesen erklärt werden durften, ohne daß die Inspiration sie korrigiert oder die Ineranz darunter gelitten hätte.

Renckens glaubt sich nun berechtigt, einen großen, aber logischen Schritt weiterzugehen, indem er feststellt, daß in Israels Rückblick auf die eigene Vergangenheit und die Ursprünge der Menschheit jeder Inspiration vorgängig Auffassungen und Ansichten bestanden, die nicht ohne weiteres genau waren. Auch unzutreffende Vorstellungen konnten, so glaubt R., wie die zeitbedingten Naturerklärungen in die Schrift hineingearbeitet werden, ohne daß die Inspiration sie hätte korrigieren müssen. Offenbarung und Inspiration hatten doch offensichtlich den Zweck, aus dem vorhandenen Gedankengut die Heilswahrheiten erkennen zu lassen¹. Wenn also profangeschichtliche Aufzeichnungen nicht ohne weiteres als göttlich garantiert gewertet werden müssen, und wenn, wie aus der Schrift deutlich hervorgeht, oft verschiedene Ueberlieferungen in Umlauf waren, die von den Verfassern aufbewahrt wurden, ohne daß ein Werturteil über sie

AUS DEM INHALT

*Eine neue Sicht
auf die Schöpfungsberichte
Zur Hundertjahrfeier der Wieder-
einführung des katholischen
Gottesdienstes in St. Immer
Die Legende von der geistigen
Inferiorität des hl. Pfarrers von Ars
Nicht müde werden!
Berichte und Hinweise
Im Dienste der Seelsorge
Ordinariat des Bistums Basel
Persönliche Nachrichten*

Beilage:

*Instructio der Hl. Ritenkongregation
über die Kirchenmusik
und die heilige Liturgie*

ausgesprochen wurde, so bleibt die Exegese vor die Aufgabe gestellt, mit Kriterien, wie sie der Geschichte eigen sind, die Aufgaben zu prüfen. Es wird sich die Frage stellen, wie weit die Geschehnisse von ihrer Aufzeichnung zurückliegen und auf welchen Wegen die mündliche Überlieferung sich fortgepflanzt hat.

Was Israel betrifft, muß man mit R. allerdings daran festhalten, daß die heiligen Verfasser die Vergangenheit sehr ernst nehmen. Die großen Taten der Heilsgeschichte allein verbürgen den Schutz der Gegenwart und die Zukunftshoffnung, die Erwartung Israels. Trotzdem zeigt der Blick von der Königszeit her in die Vergangenheit, den Renckens ausführlich nachzeichnet, eine menschlich mehr oder weniger große Sicherheit, die mit der weiteren Entfernung naturgemäß abnimmt². Renckens Schluß lautet dann wörtlich:

Die biblische Geschichtsschreibung zeigt eine Konstante göttlicher Unterweisung, die sich aber in einer sehr wechselvollen Reihe historischer Situationen abzeichnet, deren menschliche Faktoren, im Ganzen gesehen, immer weniger greifbar werden, je weiter diese Situationen in der Vergangenheit zurückliegen.

Wenn sich keine besonderen Argumente dafür anführen lassen, werden wir auch in der Urgeschichte nichts auf das Konto der Inspiration setzen dürfen, was sie anderswo auch nicht auf ihr Konto nimmt.» (S. 32.)

Der menschliche Wert der Urgeschichte, der nach dem Vorhergehenden folgerichtig erforscht werden muß, wird, wie R. im dritten Kapitel darlegt, von den Quellen abhängig sein, die den Verfassern zur Verfügung standen.

Ohne Zweifel gibt es eine Uroffenbarung, und gewiß haben die Menschen seit Anbeginn ihre Erlebnisse und Erfahrungen weitererzählt. Die Frage ist aber, ob sich solche Überlieferungen durch die unübersehbar lange Zeit und alle kulturellen Umwälzungen hindurch unverfälscht oder überhaupt bis zur Gründung des Volkes Israel erhalten konnten. Renckens glaubt, das verneinen zu müssen. Gegen die Bewahrung der Uroffenbarung im besonderen macht er die Schriftstellen geltend, nach denen die Ahnen Abrahams dem Heidentum verfallen waren³. Der dadurch entstandene Unterbruch der Uroffenbarung (den wir vielleicht doch nicht ganz absolut denken müssen), legt uns nahe, die Schöpfungsberichte als Israels Eigengut zu betrachten.

Ohne Zweifel sind sie auf eine neue Offenbarung zurückzuführen, aber nicht so, «als ob sie fix und fertig vom Himmel gefallen wären.» Im Gegenteil, Israel hat von seiner mesopotamischen Urheimat eine ganze Welt von Auffassungen über die Uranfänge mitbekommen, es hat sich von jeher mit den Lebensproblemen, mit Gut und Böses auseinandergesetzt. Die Erfahrung seiner Geschichte, die es nach und nach mit dem Yahweglauben vertraut machte, mußte es dazu führen, seine profanen Auffassun-

gen mit seinem Eingottglauben zu vergleichen und unter dem steten Einfluß des Geistes sich ein von allem Polytheismus gereinigtes Weltbild zu schaffen. So sind die Schöpfungsberichte nach Renckens das Resultat eines von menschlichen Voraussetzungen her unter göttlichem Beistand geführten, jahrhundertelangen Denkprozesses, der dann im gegebenen Moment seine schriftlichen Fixierungen fand⁴. Wenn wir also Renckens richtig verstanden haben, sind die Schöpfungsberichte nicht Ausgangspunkt für den Eingottglauben, sondern der aus der Führung Israels erwachte Yahweglaube hat zur Theologie des Schöpfer-Gottes geführt, die in den folgenden Ausführungen vornehmlich zur Sprache kommen wird.

II. Deutung des Sechs-Tage-Berichtes

Unter den erwähnten Voraussetzungen führt Renckens seine Untersuchungen über den Sechs-Tage-Bericht in den Kapiteln 4—10 folgerichtig durch.

Allgemeine Übersicht (Kap. 4)

Unter: «4. Vom Chaos zum Kosmos» gibt R. einen ersten Überblick über die ganze Perikope. Er glaubt wohl mit Recht, daß im ersten Vers «Himmel und Erde» einen universalen Sinn bekleiden, der nicht fern davon ist, alle sichtbaren und unsichtbaren Dinge zu bezeichnen⁵. Auf dem Wege der Ausschließung, der dem heiligen Verfasser eigen ist, geht die Beschreibung des Sechs-Tage-Berichtes auf unsere Erde über.

Ausgangspunkt ist ohne Zweifel die sichtbare Welt, deren Ordnung und Schönheit erklärt werden soll. Am anschaulichsten bringt das der heilige Verfasser durch

eine genetische Beschreibung vom Chaos zum Kosmos zustande⁶.

Wie die Texte liegen, kann man in ihnen verschiedene Gesichtspunkte der Gruppierung finden, die ihrem Verfasser vorgeschwebt haben mögen. R. sieht einen ohne Zweifel richtigen, wenn auch nicht ausschließlichen Zug, da er feststellt, daß zuerst die unbeweglichen und dann die beweglichen Geschöpfe entstanden. Wesentlich bleibt, daß Genesis 1 von einem gedanklich konstruierten Chaos oder Ur-anfang ausgeht und daß die Abfolge der Schöpfungstage den logischen Gesichtspunkten des heiligen Verfassers entspricht und als das erkannt werden kann.

Wir sind aber wieder im vollen Realismus drin, wenn wir die Lehre daraus ziehen, die damit dargelegt ist: Die reale Welt, die der heilige Verfasser unter den Augen hat, ist so, wie sie ist, aus der Hand Gottes hervorgegangen.

Der Monotheismus, ein Erlebnis (Kap. 5—6)

Der Ausgangspunkt für Kap. 5 und 6 ist die Feststellung, daß Israel monotheistisch denkt. Für uns ist der Eingottglaube logischer Ausgangspunkt alles religiösen Denkens, für Israel hingegen ist er zum Erlebnis geworden, das R. nachfühlen will. Wie es auch um Monotheismus oder Monolatrie stehen mag, was es auch ist um die biblischen Nachklänge, die Yahwe als Nationalgott schildern, auf welcher Stufe es in seinen Anfängen auch stand, Israel hat die Offenbarung Yahwes erlebt und ist von ihr her siegreich — wenn einzelne auch lange brauchten — zum rückhaltlosen Eingottglauben vorgedrungen. Yahwe, der Israel befreit hat, ist der Gott aller, ist der Wel-

¹ Es ist wohl verständlich, wenn eine solche Theorie, namentlich wo sie zum erstenmal gehört wird, Staunen und Befremden hervorruft. Ihre Härte aber läßt sich durch folgende Überlegung bedeutend mildern: Die profanen Auffassungen über das Weltbild sowohl als auch über die eigene Vergangenheit waren in Israel Allgemeingut. So war es den zeitgenössischen Lesern leicht, zu unterscheiden, was Auffassung und was verpflichtende religiöse Unterweisung war. Es muß unser Fehler sein, wenn wir profane Ansichten als göttlich bezeugt annehmen und ins Glaubensgebiet einbeziehen, während sie doch nur der Veranschaulichung dienen. Wir, die wir in einer ganz anderen Denkart leben, werden uns noch mehr in die Gesinnung der alten Israeliten einleben müssen, um die göttliche Botschaft, die einst an sie erging, von den zeitbedingten Einkleidungen herauszuschälen.

² Renckens geht von der Königszeit aus, weil er der Überzeugung ist, daß die Schöpfungsberichte erst dann angefangen haben, Gestalt anzunehmen, während die definitive Redaktion, wie wir noch sehen werden, noch weiter hinunter gesetzt werden kann.

⁴ Wir dürfen die beiden Schöpfungsberichte wie auch andere einschlägige Aussagen der Schrift als zeitlich und wohl auch örtlich

auseinanderliegende Niederschläge dieser Entwicklung betrachten. Wenn somit die letzte Festlegung der beiden Schöpfungsberichte eher spät anzusetzen ist, gilt dennoch, was Pater *de Vaux* in seiner Einleitung zum Pentateuch schreibt: «Der Grundstock des Pentateuchs, die Substanz der Überlieferungen, die er einverleibt, der Kern seiner Gesetzgebung gehen somit auf die Zeit zurück, in der Israel sich zum Volke zusammenschloß. Diese Zeit ist aber von der Gestalt des Moses beherrscht: er war der Organisator des Volkes, der Gründer seiner Religion, sein erster Gesetzgeber.» (La Genèse, S. 20, Eigenübersetzung.)

⁵ Aus rein sprachlichen Gründen ließe sich diese Auffassung wohl kaum belegen. Trägt man aber der späten Endgestaltung des Berichtes Rechnung, so wird der umfassende Sinn sehr wahrscheinlich.

⁶ Zum genetischen Denken in Israel scheint das Beispiel vom Tempel das anschaulichste zu sein. Der Verfasser der Tempelschrift hatte das Heiligtum ohne Zweifel noch vor Augen. Um dessen Größe aber recht eindrucksvoll darzustellen, erzählt er des langen und breiten seine Baugeschichte.

³ Jos 24, 2; Jdt 5, 6—9.

tenschöpfer. Wie der Bundesgott zu Israel, so steht der Schöpfergott zur Welt. Mit dieser Erkenntnis vollzieht sich auch die große Umbildung im religiösen Denken Israels⁷. Während das Heidentum mit seinem Polytheismus die Götter vermenschlicht und die Tiere vergöttlicht, kurz alles untereinander wirft, das religiöse Leben durch das Fatum erstarren läßt und durch Zauberriten ohne sittliches Empfinden die Götter zu bezwingen sucht, erhebt sich Israel durch die Offenbarung zum klaren Unterschied zwischen Gott, Mensch und Tier und ringt sich aus den moralischen Niederungen zur wahren Sicht des sittlichen Lebens durch.

Der Sechs-Tage-Bericht gibt Kunde von dieser Entwicklung, ist also nicht ihr Anfang, sondern ihr Gipfelpunkt. Daß er nachträglich an den Anfang der Schrift gestellt wurde, beweist nur, daß man seinen grundlegenden Gehalt erkannte und fürderhin von dort aus theologisch weiterbauen wollte.

Der Schöpfungsglaube (Kap. 7)

Im 7. Kapitel versucht R., in Abhängigkeit von der Gotteslehre wichtige Einzelheiten über die Schöpfung näher zu bestimmen.

«Im Anfang» erhält besonders gegenüber den heidnischen Theogonien seinen absoluten Wert, Gott war von jeher; im Anfang kann sich nur auf die Welt beziehen.

Das Chaos, das «Tohuwabohu» kann etymologisch — R. gibt Parallelen — mit dem Nichtigen, dem Nichts gleichgesetzt werden, so daß darin unser «ex nihilo» irgendwie durchschimmert.

Und «bara» endlich, das Schaffen, wird bei dieser Vorbedingung viel expressiver und schiene sogar die Schöpfung aus dem Nichts zu besagen, allerdings eher in der positiven Form als «productio rei secundum totam suam substantiam»⁸.

Gott und Mensch (Kap. 8—10)

Nach der Lehre von der Schöpfung im allgemeinen beschäftigt sich R. noch besonders mit dem Verhältnis zwischen Gott und Mensch. Die oft ungerecht verdächtigten Anthropomorphismen, wie sie im Sechs-Tage-Werk nachklingen, zeigen unbeschadet der Erhabenheit Gottes, wie nahe der Schöpfer seinem Volke, ja jedem Einzelnen steht. Das Erschaffen durch das Wort, das geistgetragene Wort, ist sicher ein Bild, aus dem der Orientale mehr als wir die Kraft und Nähe fühlt. Das Schema der Woche, in das hinein acht Schöpfungswerke verarbeitet sind, und die Sabbatruhe, die der Herr nach dem Beispiel der Israeliten nimmt, all das läßt nachfühlen, wie Gott sich zum Geschöpf herabneigt, ohne sich je nach Art der Götter zu vergeben.

Die tiefste Theologie scheint aber im Ausdruck: Bild Gottes, näherhin Bild Elohim,

zu liegen. Schon die feierliche Form des Berichtes, die der heilige Verfasser allem Anschein nach selbst geschaffen hat, weist auf die Größe des Menschen hin. Durch die Gottesebenbildlichkeit wird dargetan: «Gott und Mensch stehen zusammen auf der einen Seite, allem andern gegenüber.» Und doch ist der Mensch von Gott verschieden, ganz abhängig von ihm, verschieden von der Welt und erhaben über sie.

Aus dem Doppelausdruck: Bild und Gleichnis beweist R. auch, daß sich die Ebenbildlichkeit Gottes auf den ganzen Menschen, Leib und Seele, bezieht.

Der letzte Schritt in der Auslegung des Textes mag vielen ganz neu scheinen. Elohim im engen Sinn bezeichnet Gott allein, im weiten Sinn kann es die Engel und sogar die Menschen umfassen, die mit einer göttlichen Autorität bekleidet sind. In Genesis 1 steht Elohim vornehmlich von Gott, aber die Anwendung des Plurals bei der Stelle «Laßt uns den Menschen machen» und im Paradiesesbericht läßt R. vermuten, daß der Mensch nach dem Bild eines Elohim, eines geistigen Wesens, geschaffen ist und durch seine Geistigkeit auch nach dem Sündenfall in die Welt des Unsichtbaren hinaufreicht.

Die beiden Auslegungen, den ganzen Menschen, Leib und Seele, und wiederum

vorzugsweise die Seele als Bild Gottes zu erkennen, schließen sich nicht aus.

In einer Schlußbetrachtung kommt R. im Gegenteil noch kurz darauf zu sprechen, daß es Grade in der Ebenbildlichkeit Elohim geben kann und daß die übernatürliche Berufung, die höchste Verwirklichung in Genesis 1 irgendwie vorgebildet ist. So ruft die Erinnerung an die ursprüngliche Fülle nach der Wiederherstellung in Christus, dem menschengewordenen Abbild des Vaters⁹.

(Schluß folgt)

Dr. P. Barnabas Steiert, OSB

⁷ Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, daß trotz der reinsten Gotteslehre im Ausdruck der Schöpfungsberichte heidnische Reminiszenzen nachklingen. Sie sind aber gedanklich von jedem Polytheismus gelöst, gleich unserer Redensart: «Das wissen die Götter.»

⁸ Gegenüber den restriktiven Erklärungen, an die man sich gewöhnt ist, mag Renckens mit seinen Auffassungen etwas erstaunen. Aber seine Deduktionen sind äußerst scharf. Es wird wohl zu sagen sein, daß der Israelite mehr dem Gefühlswert nach die Schöpfung erahnte als in scharfen Formulierungen aussprach.

⁹ Wie aus unserer Zusammenfassung, die alles Wichtige zu berücksichtigen suchte, hervorgeht, behandelt Renckens nicht alle einschlägigen Probleme. Es ist sein Recht, vornehmlich das darzulegen, was er Neues zu sagen hat.

Zur Hundertjahr-Feier der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in St. Immer

Am vergangenen 15. November feierte die Diasporapfarrei St. Immer den 100. Jahrestag ihres Bestehens. Am 14. November 1859 war der katholische Gottesdienst in Gegenwart der staatlichen Behörden offiziell eingeführt worden*. Gleichzeitig hatte auch die Installation des ersten Pfarrers stattgefunden. So nahm man diese Ereignisse zum Anlaß der Zentenarfeier

der aufstrebenden Pfarrei St. Immer. Das denkwürdige Jubiläum verdient auch in den Annalen unseres Organs gewürdigt zu werden. Unsere heutige Generation ist sich kaum mehr bewußt, welche harte Pionierarbeit Priester und Gläubige in den Wirren des letzten Jahrhunderts in der Diaspora unseres Landes geleistet haben.

Mit der Glaubensspaltung, die in St. Immer unter dem Druck des benachbarten Biel durchgeführt worden war, hörte seit dem 24. März 1530 jeder katholische Kult auf. Dreihundert Jahre sollten vergehen, bis in dem protestantisch gewordenen Tal wieder katholischer Gottesdienst gefeiert werden durfte. Den Anlaß dazu gab die im 19. Jahrhundert mächtig aufblühende Uhrenindustrie. Diese lockte viele fremde Arbeiter herbei. Unter ihnen befanden sich auch Katholiken. Ihre Zahl stieg bald auf 2000. Die benachbarten Pfarrkirchen waren zu weit entfernt. So konnten diese Katholiken nur selten ihre religiösen Pflichten erfüllen. Wohl durfte seit 1832 in einer katholischen Privatkapelle von Zeit zu Zeit die Messe gefeiert werden. Doch als man 1836 zum erstenmal an die Regierung das Gesuch richtete, eine öffentliche Kapelle für den katholischen Gottesdienst zu erstellen, wurde es abgewiesen. Erst nach zwanzigjährigen Bemühungen erteilte die Berner Regierung am 10. November 1857

* Die Geschichte der Pfarrei St. Immer, besonders im 19. Jahrhundert, ist erstmals behandelt worden in der Gedenkschrift «Le culte catholique dans le val de St-Imier» (Pruntrut, 2. Auflage, 1910). Sie entstammt der Feder eines ehemaligen Pfarrangehörigen *Gustave Moritz*, der die bewegten Jahre des Kulturkampfes selbst miterlebt hatte. Der besondere Wert dieser 32 Seiten starken Schrift liegt darin, daß sie die Aufzeichnungen des ersten Seelsorgers, Pfarrer *Pierre Mamie*, über die Jahre des Kulturkampfes im Wortlaut abgedruckt hat. Dadurch erhält sie eigentlichen Quellenwert. Im wesentlichen stützt sich darauf auch die reich bebilderte Studie des derzeitigen Pfarrers von St. Immer, *Mgr. Emil Fähndrich*, *La paroisse catholique-romaine de Saint-Imier. Notice historique* (Saint-Maurice o. J., 149 Seiten, erhältlich beim Verfasser). Sie führt die Geschichte der Pfarrei bis zur Gegenwart weiter. Besonders ausführlich ist die Etappe der Restaurierung des Gotteshauses behandelt. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der in diesem Jahrhundert aus der Pfarrei hervorgegangenen Priester- und Ordensberufe.

den Katholiken des Bezirkes Courtelary die Erlaubnis, eine Pfarrei zu gründen.

Zum ersten Seelsorger des weitverstreuten Sprengels bestimmte Bischof Karl Arnold Obrist den bisherigen Pfarrer von Miécourt, Pierre Mamie. Dieser wurde nun der eigentliche Gründer der Pfarrei St. Immer. Pfarrer Mamie gehört zu jenen hervorragenden Seelsorgern, wie sie im letzten Jahrhundert da und dort in der Diaspora der Schweiz wirkten und sich durch Opfermut und treu kirchliche Gesinnung auszeichneten. Wie andere Schweizer hatte auch Pierre Mamie seine Studien am Kolleg der Propaganda in Rom gemacht. Am 16. Mai 1858 feierte der neue Seelsorger zum ersten Male den Gottesdienst in St. Immer. Es geschah in einem Saale des Hotels zur «Krone», den man in eine Kapelle umgewandelt hatte. Sofort ging Pfarrer Mamie daran, mit Hilfe der Katholiken der Schweiz und des Auslandes ein eigenes Gotteshaus zu bauen. Am 14. Oktober 1866 wurde die im damals üblichen gotischen Stil errichtete geräumige Kirche durch Bischof Eugen Lachat geweiht.

Kaum hatte die junge Pfarrei ihr Gotteshaus erhalten, brachen über sie die Stürme des Kulturkampfes herein. Nach der gewaltsamen Absetzung von Bischof Lachat durch vier Diözesanstände am 29. Januar 1873 unterzeichnete auch Pfarrer Mamie mit den übrigen Geistlichen des Jura ein Protestschreiben an die Regierung. Keiner der unterzeichneten Geistlichen zog seine Unterschrift zurück, auch nachdem man ihnen die Frist dafür verlängert hatte. Darauf wurden sie von der Regierung des Amtes enthoben und an ihre Stelle meist apostasierte Geistliche aus aller Welt berufen. Fortan blieben den rechtmäßigen Seelsorgern die Kirchen verschlossen. Pfarrer Mamie hatte rechtzeitig zwei Zimmer seiner Wohnung in eine Privatkapelle umgewandelt, in der zur Not 140 Personen Platz finden konnten. Bald holte die Regierung zu einem neuen Schlag gegen die Kirche aus. Am 30. Januar 1874 erließ sie das Dekret, das die rechtmäßigen Seelsorger aus dem Gebiet des Kantons Bern verbannte. Während der Jura durch Regierungstruppen besetzt war, wurde der Verbannungsbefehl durchgeführt. Am 17. März 1874 verließ auch Pfarrer Mamie St. Immer. 30 Pfarrkinder gaben ihm bis zur nächsten Bahnstation in Convers das Geleite. Als der Zug nach Neuenburg abfuhr, warfen sie sich auf die Knie, um den letzten Segen des scheidenden Seelsorgers zu erhalten.

In Fontaines, einer Filialkirche von Neuenburg im Val de Ruz, fand der vertriebene Seelsorger einen Zufluchtsort. Da die beiden Täler aneinander grenzten, fanden die Gläubigen von St. Immer häufig den Weg nach Fontaines, um dort die Sakramente zu empfangen und den Rat ihres Seelsorgers einzuholen. Dieser sandte wenigstens an den Hauptfesten einen frem-

den Priester nach St. Immer, der dort den Gottesdienst feierte. Dafür hatte man in einem Privathaus ein Zimmer gemietet. Da aber die öffentliche Meinung der protestantischen Mitbürger sich zugunsten der Altkatholiken erklärte, wurden einige Katholiken nacheinander genötigt, die Räume, die sie in ihren Häusern für den Gottesdienst zur Verfügung gestellt hatten, zu kündigen. Schließlich fanden die treugebliebenen Katholiken eine Zuflucht im Hause eines Apothekers in Sonvilier, wo auch das Allerheiligste während der Verbannung des rechtmäßigen Seelsorgers aufbewahrt wurde. Dort hielten sie regelmäßig ihren Gottesdienst. Jeden Monat kam an einem Sonntag ein Priester, der die Messe feierte und die Sakramente spendete. Es waren einige Priester aus dem benachbarten Kanton Neuenburg, die oft unter persönlichen Gefahren diesen Auftrag erfüllten. An den Sonntagen, wo kein Priester kommen konnte, las ein Mitglied des Pfarreirates die Meßgebete vor und betete anschließend mit den übrigen Gläubigen den Rosenkranz. Ein anderer unterrichtete die Kinder im Katechismus. Die sonntägliche Andacht wurde gewöhnlich durch ein Marienlied beschlossen.

Die Verfolgung hatte die Katholiken nur noch mehr geeinigt. Sie schlossen sich im «Cercle de l'Union catholique» noch enger zusammen. Regelmäßig trafen sie sich, um sich gegenseitig aufzumuntern. Die Altkatholiken taten alles, diese Zusammenkünfte zu verhindern. Sie ruhten nicht, bis das Lokal des Café, wo sich die Katholiken trafen, für diese geschlossen wurde. Darauf stellte ihnen eine beherzte katholische Frau in ihrem Hause einen Raum zur Verfügung, der bis zur Rückkehr des Seelsorgers als Treffpunkt diente.

Die Verbannung der jurassischen Geistlichen verlor die gesetzlichen Grundlagen, als die neue Bundesverfassung am 29. Mai 1874 in Kraft trat. Diese enthielt das förmliche Verbot, Kantonsbürger aus dem Gebiet ihres Heimatkantons zu verbannen. So sah sich auch der Bundesrat genötigt, das Verbannungsdekret der Berner Regierung als verfassungswidrig aufzuheben. Das Exil der Geistlichen, das auch im Ausland großes Aufsehen gemacht hatte, nahm am 15. November 1875 ein Ende. Die Verfolgung war aber damit noch nicht beendet. Ein neuer Erlaß der Regierung verfügte, daß den zurückgekehrten Geistlichen jede seelsorgliche Tätigkeit sowohl in der Kirche als in privaten Räumen untersagt bleibe, solange ihr Widerstand nicht aufhöre. Pfarrer Mamie hielt es für klüger, unter diesen Umständen seinen Zufluchtsort in Fontaines noch nicht zu verlassen. Er begab sich aber jede Woche wenigstens einmal nach St. Immer und hielt dabei Ausschau nach einem geeigneten Lokal, das sich als Gottesdienstraum eignen würde. Es war keine leichte Sache, ein solches zu finden. Schließlich stellte ihm

eine protestantische Dame ohne Entgelt eine Scheune zur Verfügung. Diese wurde notdürftig als Kultraum hergerichtet.

Am 19. April 1876 kehrte Pfarrer Mamie endgültig nach St. Immer zurück. Am darauffolgenden Sonntag fand auch erstmals der Gottesdienst in der Scheune statt. Die Sänger sangen die üblichen Teile der Messe, doch der Priester am Altare fehlte. Pfarrer Mamie befand sich, wie er selbst in seinen Aufzeichnungen bemerkt, unter den Gläubigen. Noch war ihm jede priesterliche Funktion untersagt. An seiner Stelle las einer der Männer die Predigt, die der Pfarrer vorher niedergeschrieben hatte. Am 12. Mai 1876 stellte der Bundesrat die Freiheit des privaten Kultus wieder her. Obschon die Berner Regierung sich nicht beeilte, diese Verfügung bekanntzumachen, war die Kunde davon nach St. Immer gelangt. Am 25. Mai 1876 — es war gerade das Fest der Himmelfahrt Christi — feierte der zurückgekehrte Seelsorger sein erstes Amt in der Scheune. Bis zum 16. Dezember 1877 diente diese Scheune den Katholiken als Kapelle. Im Winter litt man unter der grimmigen Kälte. Es kam auch vor, daß es während der Messe auf den Altar schneite. Doch durfte man wenigstens wieder regelmäßig Gottesdienst feiern, und auch der Priester weilte wieder bei seiner Herde. Später errichtete Pfarrer Mamie eine eigene Notkapelle auf einem Terrain, das er zu diesem Zweck erworben hatte. An Weihnachten 1877 feierte man zum erstenmal darin den Gottesdienst. Eine letzte Genugtuung erlebten die einst verbannten Geistlichen, als sie durch Verfügung des Großen Rates des Kantons Bern vom 12. September 1878 wieder als wählbar erklärt wurden. Das war auch das Ende der «Staatspfarrer», die in der Folge an den meisten Orten ihre Posten verlassen mußten.

Die Wirren des Kulturkampfes hatten die einst robuste Gesundheit von Pfarrer Mamie stark angegriffen. Ein Herzleiden, das sich der unerschrockene Priester zugezogen hatte, veranlaßte ihn, einen leichteren Posten zu übernehmen. Nach beinahe dreißigjährigem Wirken verließ er 1886 St. Immer, nicht ohne vorher seine Gläubigen ermahnt zu haben, dem katholischen Glauben treu zu bleiben, für den sie während der Verfolgung Zeugnis abgelegt hatten. Dann übernahm er die Pfarrei Courchapoix und starb am 19. April 1900 in seinem Heimatdorf Alle.

Der Kulturkampf hatte auch in St. Immer große Wunden geschlagen. Am meisten mußte es die Katholiken schmerzen, daß ihnen das Gotteshaus entrissen worden war, das einst unter großen Opfern für sie erstellt worden war. Es wieder seinem ursprünglichen Zweck zurückzugeben, war das Ziel, das Pfarrer Leo Ripstein (1897 bis 1931) mit kluger Umsicht verfolgte. Er war der dritte Nachfolger von Pfarrer Mamie. Auch er sollte über drei Jahrzehnte in der weitverstreuten Diasporapfarrei wir-

ken. Um das Gotteshaus entspann sich ein langer Prozeß, der zuerst vor dem Forum der kantonalen Gerichte geführt wurde. Die Verhandlungen scheiterten, da die Altkatholiken eine Abfindungssumme zurückwiesen und auf dem Mitbenutzungsrecht beharrten. Schließlich riefen sie das Bundesgericht an. Dieses entschied 1910 den Prozeß zugunsten der römisch-katholischen Pfarrei. Diese erhielt das einstige Gotteshaus wieder zurück, mußte aber den Altkatholiken eine Entschädigung von 80 000 Franken entrichten. Am 16. Juni 1912 wurde zum letztenmal der Gottesdienst in der Notkapelle gefeiert, und am 23. Juni hielten die Katholiken ihren Einzug in ihr angestammtes Gotteshaus. Pfarrer Rippstein hat auch ein Vereinshaus nahe bei der wiedergewonnenen Kirche erstellt. Sein nicht unbedeutendes Privatvermögen schenkte er selbstlos seiner Kirche und den Armen. Nach 34jähriger segensreicher Tätigkeit verließ er 1931 St. Immer, um sich ins Wallis zurückzuziehen. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er in Luzern, wo er am 5. November 1940 nach einem vorbildlichen Priesterleben starb.

Auf Pfarrer Rippstein war 1931 Mgr. Emil Fährdrich gefolgt. Er ist der fünfte

Seelsorger, der innerhalb eines Jahrhunderts der Pfarrei St. Immer vorsteht. Mit Umsicht verwaltet er seit 28 Jahren das Erbe seiner Vorgänger. Die gelungene Kirchenrenovation, die in zwei Etappen (1940 bis 1943 und 1950 bis 1953) durchgeführt wurde, ist sein Werk.

Mit Recht hat die Pfarrei St. Immer am vergangenen dritten November-Sonntag das erste Zentenar ihres Bestehens feierlich begangen. Diözesanbischof Mgr. *Franziskus von Streng* zelebrierte das Pontifikalamt, und der unermüdete Presseapostel des Juras, Mgr. H. *Schaller*, hielt die Festpredigt. Es war mehr als eine Pflicht der Pietät, daß man bei der Jubelfeier auch der Verdienste der früheren Generationen gedachte, die den harten Weg der Verfolgung gegangen sind und sich dadurch die Verheißung der Bergpredigt des Herrn gesichert haben. Darum glaubten wir auch diese bewegten Seiten aus der Geschichte einer Diasporapfarrei des Juras hier etwas eingehender aufzeigen zu dürfen, als es bei der bloßen Erwähnung eines Pfarreibubiläums möglich gewesen wäre. Tut nicht in der Betriebsamkeit der Gegenwart auch eine Besinnung auf die Vergangenheit not?

Johann Baptist Villiger

Die Legende von der geistigen Inferiorität des hl. Pfarrers von Ars

EINE ANTHOLOGIE AUS SEINEN GESPRÄCHEN UND PREDIGTEN

Der schriftliche Nachlaß des heiligen Pfarrers von Ars ist äußerst gering, und ausgerechnet aus der besten Zeit seines Wirkens besitzen wir fast nichts Schriftliches von ihm, vor allem keine Predigten aus seiner Hand. Der Heilige gesteht selber, daß er infolge seiner ständigen Inanspruchnahme im Beichtstuhl gezwungen war, ohne nähere Vorbereitung auf die Kanzel zu steigen. Sein stundenlanges nächtliches Gebet vor dem Tabernakel und eine Novene zum Heiligen Geist waren seine Vorbereitung auf Predigt und Katechese. Sein Wort, das sich von seiner unablässigen Gottverbundenheit nährte, verfehlte denn auch bei aller rhetorischen Anspruchslosigkeit, ja gelegentlichen Unbeholfenheit seine Wirkung nicht bei den Zuhörern. Gebildete wie Ungebildete drängten sich um seine Kanzel, und was unter den Kanzeln berühmter Prediger niemandem eingefallen wäre, das geschah in der weltverlorenen Pfarrkirche von Ars: weithergereiste Hörer schrieben zahlreiche Predigten und Katechesen dieses erleuchteten Seelsorgers nach und veröffentlichten sie teilweise schon zu seinen Lebzeiten. Auch viele Aussprüche und vertrauliche Äußerungen des Heiligen, der sehr mitteilbar war, wurden in Erinnerungen und Aufzeichnungen der Freunde und Vertrauten und besonders in den Protokollen des Selig- und Heiligsprechungsprozesses festgehalten.

Auf der Grundlage dieses stark verstreuten Quellenmaterials hat Abbé Bernard *Nodet*, Kanonikus in Ars, mit viel Geduld eine sorgfältig belegte Anthologie aus den Gesprächen und Predigten des Heiligen zusammengestellt*. Die Auslese ist wie eine geistliche Abhandlung konzipiert und gliedert die Gedanken des Heiligen nach folgenden Themen: Die Dreieinigkeit (das Zentrum im geistlichen Leben des Mystikers Vianney), die Vereinigung mit Gott (die theologischen Tugenden, das Gebet), das Priesteramt, der sündige Mensch, der neue Mensch (Kreuz, Buße, Tugenden), das menschliche Leben, die Hölle, das selige Leben. Als Einführung in seine Anthologie zeichnet der Herausgeber auf 40 Seiten das Bild des Pfarrers von Ars, das die Hauptanliegen seines priesterlichen Denkens und Wirkens herausstellt und durch seine Menschlichkeit überrascht.

Die Meinung ist, auch unter dem Klerus, weit verbreitet, der Pfarrer von Ars sei ein Mensch von minderer Intelligenz, ein «minus habens» gewesen, dem allein Gottes Gnade das Charisma verliehen habe, die Seelen zu verstehen. Bei Anlaß seines hundertsten Todestages konnte man sogar in katholischen Tageszeitungen ähnlichen Urteilen begegnen. Was muß sich der Durchschnittsleser für eine Vorstellung machen von einer Kirche, die angeblich einen geistig Beschränkten kanonisiert und zum Pa-

tron und Vorbild der Pfarrer erhebt! Man vergißt, daß Vianney während der Französischen Revolution nur einen armseligen Volksschulunterricht genossen hatte und dazu noch von einem Wanderlehrer. Als er mit 17 Jahren die humanistischen Studien begann, mochte sein Gedächtnis verrostet sein wie das noch heute bei Spätberufenen, die sogar eine sorgfältige Elementarschule durchliefen, oft der Fall ist. Man soll aber Intelligenz nicht mit Gedächtnis verwechseln. Vianney mußte endlich sein ganzes theologisches Studium in weniger als zwei Jahren absolvieren, und trotzdem hielten es seine Obern bei aller Mühe, die ihm das Studium bereitete, nicht für nötig, daß er auch nur ein Trimester wiederholte. Der Generalvikar prüfte den Seminaristen vor den Weihen ein letztes Mal und erklärte: «Herr Vianney weiß genug und sogar mehr als die meisten Landpfarrer.» Als Priester und Pfarrer bildete sich Vianney mit einer Beharrlichkeit weiter, die man fast heroisch nennen möchte. Alle Abende, so berichtet Nodet, selbst wenn er 17 Stunden Beichte gehört hatte, nahm er ein geistliches oder theologisches Buch zur Hand und las es in seinem Bett, bis er vom Schlaf übermannt wurde. Er besaß eine wohlausgewählte Bibliothek, von der noch heute 400 Bände erhalten sind.

Wenn etwas geeignet ist, mit der Legende, der Pfarrer von Ars sei ein geistig beschränkter Kopf gewesen, aufzuräumen, dann die Anthologie von Nodet. Man kommt ob der theologischen Tiefe und Ursprünglichkeit, die sich in diesen Gedanken und Aussprüchen offenbart, nicht aus dem Staunen. Und was nicht weniger überrascht: der Pfarrer von Ars besaß eine Meisterschaft des treffsicheren, oft erschütternden Ausdrucks, die an große Namen erinnert. Manche dieser bildhaften Sätze prägen sich wie einst den Zuhörern, so auch dem Leser unverlierbar ein. Dank seinem dokumentarischen Charakter vermittelt uns das Buch von Nodet ein unmittelbares, authentischeres Bild des großen Seelsorgers als wohl die trefflichste Biographie, denn hier kommt der Heilige selber zum Wort. Wenn unter den zahlreichen, zum Gedächtnis des hundertsten Todestages des heiligen Pfarrers von Ars erschienenen Büchern eines die Gewißheit beanspruchen kann, daß es seinen einzigartigen Wert bewahren wird, dann diese Anthologie aus seinen Gesprächen und Predigten. Hildegard Waach hat den französischen Text mit einführender Sprachkunst ins Deutsche übertragen. Der Verlag gab dem Werk die ihm geziemende sorgfältige Ausstattung.

J. St.

* *Jean-Marie Vianney*. Der heilige Pfarrer von Ars in seinen Gesprächen und Predigten. Herausgegeben von Bernard *Nodet*. Otto-Müller-Verlag, Salzburg, 1959. 327 Seiten, 7 Abbildungen.

Nicht müde werden!

Im Monat November standen die Heiligen und die Armen Seelen wieder mehr im Blickfeld der Christen. Es gibt aber auch eine «leidende» Kirche im Diesseits. In ihr haben wir es mit einer der ältesten und härtesten Problematik des Christentums zu tun: mit der Verfolgung um Christi willen.

An sich dürfte dies kein so großes Fragezeichen sein; denn Christus hat die Verfolgung wiederholt vorausgesagt. Er hat daraus sogar die achte Seligkeit proklamiert: «Selig seid ihr, wenn sie euch verfolgen, um meines Namens willen.» Und doch stehen wir hier vor etwas menschlich Unbegreiflichem. Selbst der heilige Papst Marcellus soll dem ihn verfolgenden Kaiser zugerufen haben: «Wie ist es möglich, daß ihr den treuesten und zuverlässigsten Bürgern nachstellt und sie zu Tode quält, wo ihr euch doch gerade auf sie am meisten verlassen müßtet.»

Und doch ist es so. In jedem Jahrhundert finden wir irgendwo eine kleinere oder größere Christenverfolgung. Immer wieder treffen wir große und kleine Despoten, die glauben, ein gutes Werk zu tun, wenn sie christlichen Männern und Frauen ihres Glaubens wegen zusetzen. Das könnte man sogar heute in den Wohnblöcken und Arbeitsräumen feststellen. Hier hat der Satan sicherlich seine Hand im Spiel; freilich erfindet er immer wieder eine neue Maske.

I.

Was aber heute am meisten zum Aufsehen mahnt ist der *religionsfeindliche Kommunismus*. Überall, wo er an die Macht kommt, sagt er allen Religionen, in erster Linie aber dem katholischen Christentum, den unbedingten Kampf an. Wenn aus taktischen Gründen vorübergehend das Lamm-mäntelchen umgehängt wird, ändert das nichts an der Tatsache, daß früh oder spät der totale Kampf angesagt und aufgenommen wird.

Der Kommunismus ist konsequent. Mit dem Stammvater Karl Marx leugnet er das Jenseits und alles rein Geistige, an erster Stelle die Existenz Gottes. Diesen «Traumbildern», diesem «Opium», d. h. diesem Beduselungsmittel, erklärt er den unbarmherzigen Krieg. Und damit allen, die sich für die Übernatur einsetzen.

Im großen Stil begannen die Verfolgungen in Rußland, wo einst der Zar Kaiser und Papst zugleich war. Dann wurde der Kampf nach jeder Besetzung der Satellitenstaaten neu aufgenommen. Am ärgsten haben wohl bis jetzt die baltischen Staaten gelitten, wo ganze Bezirke wegen ihrer Treue zu Christus und wegen des Widerstandes, der aus dieser Treue folgte, ausgerottet, deportiert und zum Aussterben verurteilt wurden.

Neuestens ist die Vernichtungsparole in China ausgegeben. Die erste Etappe bestand in der Ausweisung der Ausländer, soweit sie

nicht bei den Verhören und Mißhandlungen umgekommen sind. Die zweite Etappe besteht im Druck auf die Gewissen, eine sog. Nationalkirche anzuerkennen. Die dritte Etappe wird wie überall sein, wenn sich die Machthaber ihrer Stellung sicher wissen: Ausrotten des religiösen Geistes bei alt und jung, vorwiegend aber bei den Jungen. Welcher Mißbrauch da getrieben wird mit der Schule, spricht allem Elternrecht und aller Menschenwürde Hohn.

Wir könnten eine ganze Bibliothek mit diesen Dingen füllen, die zum Himmel schreien. Ungezählte Berichte und Artikel sind schon darüber erschienen. Missionare erzählen, was sie durchgemacht haben. Es sind unglaubliche Dinge, vor allem, wenn man an diese «Gehirnwäsche» denkt, und wie diese modernen Martern alle heißen.

Besteht nicht die große Gefahr, daß man sich nur zu schnell an diese Berichte gewöhnt? Sie gehören bald zu den herkömmlichen Meldungen. Man würde sich eher wundern, wenn keine solchen Meldungen mehr kämen. Und damit ist die Gefahr der Ermüdung gegeben. Muß nicht jetzt schon von ganz besonders grausamen Vorkommnissen die Rede sein, wenn die Masse noch reagieren soll? Und die andere schlimme Seite ist diese: Weil man kein Ende absieht und keinen Ausweg entdeckt, läßt man diese Ungeheuerlichkeiten über sich ergehen wie man ein Gewitter in Kauf nimmt, wenn es sich vorher durch Blitzen und Donnern angemeldet hat. Im Stillen bleibt dabei die Hoffnung, es werde sich anderswo entladen.

II.

Darum mahnt uns der Heilige Vater in der Gebetsmeinung für den Monat Dezember, nicht müde zu werden, «die um ihres Glaubens willen Verfolgten durch Gebet, Wort und Werk zu unterstützen».

Zunächst dürfen wir nicht müde werden im *Beten*. Wenn zum erstenmal so ein Erlebnis an uns herankommt, wenn wir gar mit einem Menschen sprechen, der aus dieser Hölle entkam, dann ist das Gebet eine Selbstverständlichkeit. Aber auf einmal erlahmt der Eifer, zumal wenn das Gebet scheinbar keine Erhörung findet. Nun wissen wir aus dem Glauben, daß das Gebet nie umsonst ist und Gott allein darüber urteilt, wann und wie er es erhört. Deshalb müssen wir immer wieder auf die Bedeutung dieses Gebetes zurückkommen und die Gläubigen dazu aneifern.

In diesem Zusammenhang darf vielleicht auch daran erinnert werden, daß bereits Pius XI. die Gebete nach der hl. Messe für die verfolgte Ostkirche bestimmte. Da und dort besteht eine gewisse Müdigkeit gegenüber diesen Gebeten, die an die hl. Messe angeschlossen werden sollen. Vielleicht betet das Volk — und wir selber — ganz anders mit, wenn wir ihm klarmachen, wofür diese drei Ave, das Salve Regina und das Gebet zum hl. Michael verrichtet werden. Vielleicht ließen sich auch die Abendandachten öfter und intensiver als bisher auf dieses große

Anliegen der Kirche ausrichten. Wenn z. B. die verschiedenen Gesetzlein des Rosenkranzes auf die verschiedenen verfolgten Länder verteilt würden, bekäme auch dieses Gebet neuen Sinn und Auftrieb. Auch in der Schule, vor und nach dem Unterricht, ließe sich hin und wieder ein praktisches Gebet in dieser großen Meinung formulieren.

Wir dürfen auch nicht müde werden, von diesen Dingen zu *reden*. Wer spricht von diesen Unheimlichkeiten, wenn wir es nicht tun? Man sagt einem Volk nach, wenn eines seiner Glieder bedrängt werde, dann schreie die ganze Weltpresse auf. Bei uns Christen besteht diese Gefahr leider nicht. Wir sollten das Gespräch öfter auf diese Verfolgungen lenken. Die Presse darf nicht müde werden, diese Nachrichten aufzuzeigen. Aber nicht nur in einem kurzen Agenturenbericht. Auch auf der Kanzel soll man auf diese Tatsachen zu sprechen kommen, nicht um zu hetzen, sondern um zum Beten und zu werktätiger Hilfe aufzurufen. Nicht zuletzt liegt es an uns Christen, das Gespräch auf diese Ungerechtigkeiten zu bringen. Auch am Arbeitsplatz, wo Andersdenkende sich für ihre Interessen einsetzen. So bleiben wir wach und lebendig.

Nicht müde werden durch die unterstützende *Tat*. Man darf wohl sagen: *Nur* reden hilft nichts. Aber reden und etwas tun, damit etwas geschieht, ist Gold. Unser Arm ist ja zu kurz, um direkt in die Geschicke jener verfolgten Länder einzugreifen. Aber trotzdem läßt sich einiges machen. Unsere Caritasbüros rufen immer wieder auf, man möge ihnen helfen, damit sie helfen können. Pakete, Bücher und ähnliches nehmen sie dankbar entgegen. Es öffnen sich immer wieder Wege. Auch sind selbst die Eisernen Vorhänge nicht überall so dicht, daß gar nichts mehr hindurch könnte. Es liegt an uns, ein großherziges Helfen zu ermöglichen.

In der Richtung des «Tun» liegt ein weiteres: *Charakter zeigen!*

Daß sich eine Sportmannschaft dazu hergibt, mit Vertretern solcher Länder zu spielen, die unsere Glaubensgenossen unterdrücken und verfolgen, verdient Worte, die wir besser nicht aussprechen. Aber auch wer so ein Spiel bei uns besucht und mit dem Eintritt unterstützt, verdient die gleichen Namen. Da sind alle schönen Mäntelchen von Toleranz und Vermittlung verlogene Heuchelei. Die Totalitären stellen alles, aber auch gar alles, in den Dienst ihrer Ideologie. Man muß deswegen nicht unanständig werden, aber Charakter zeigen muß man immer. Gewiß, in diesem Zusammenhang tauchen immer wieder Fragen auf, die auf öffentlicher Ebene gar nicht so leicht zu lösen sind und über deren Opportunität man ruhig zweierlei Meinung sein kann.

Nie darf man tun, als ob es keine Verfolgungen, keine Quälereien unserer Brüder um des Namens Jesu willen gäbe. Und deshalb: nicht müde werden im Beten, im Reden, im werktätigen Helfen!

Ludwig Betschart

Berichte und Hinweise

Benediktion von Abt Raimund Tschudy in Einsiedeln

Am 14. November traf in Einsiedeln das Telegramm von Kardinal Mimmi ein, das die Bestätigung der Wahl Abt Raimunds durch Papst Johannes XXIII. anzeigte. Als *Abbas nullius* muß der Abt von Einsiedeln jeweils durch die Konsistorialkongregation bestätigt werden. Mit der Bestätigung aus Rom war der Weg frei für die Benediktion von Abt Raimund, die auf den 23. November 1959 angesetzt wurde.

Die Benediktionsfeier vom vergangenen Montag wurde für alle Teilnehmer zu einem großen, freudigen und festlichen Ereignis. Sie begann morgens um 9 Uhr mit dem feierlichen Einzug in die Kirche und erreichte während des Pontifikalamtes ihren Höhepunkt. Seine Eminenz Kardinal *Gustavo Testa* nahm während des Amtes die Benediktion vor. Mit diesem feierlichen Akt hat er wohl die großen offiziellen Funktionen als Nuntius in der Schweiz abgeschlossen. Als Assistenten traten ihm Abtprimas Dr. *Benno Gut*, der Vorgänger von Abt Raimund, und Abt Dr. *Basilus Niederberger* von Mariastein, der die Erwählung des neuen Abtes geleitet hatte, zur Seite. Eine große Zahl geistlicher und weltlicher Würdenträger sowie viele Priester und Gläubige bekundeten durch ihre Anwesenheit dem Kloster und Abt Raimund ihre Verbundenheit. So waren zugegen Erzbischof Dr. *Hermann Schäuufele* von Freiburg im Breisgau, zu dessen Diözese das Kloster alte Beziehungen unterhält, die Schweizer Bischöfe Mgr. Dr. *Christianus Caminada*, Mgr. Dr. *Franziskus Charrière*, Mgr. Dr. *Josephus Hasler*, Mgr. Abtprimas Dr. *Ludwig Haller*, Mgr. Dr. *Johannes Vonderach*, Weihbischof *Bruno Wechner* aus Feldkirch, in dessen Jurisdiktionsgebiet fünf Klosterpfarreien liegen, Bischof Dr. *Stephan Hasz*. Zu den Bischöfen gesellten sich zahlreiche Äbte aus dem Orden, neben den bereits erwähnten der in die Schweiz zurückgekehrte Primas Dr. *Bernhard Kälin*, die Äbte von Disentis, Muri-Gries, Engelberg und Marienberg, aus anderen Kongregationen die Erzäbte von St. Ottilien, Beuron und Fiecht. Die Zisterzienser waren vertreten durch Abt Dr. *Bernhard Kaul* von Hauterive, das Kollegiatstift St. Leodegar in Luzern durch Propst *Jos. Al. Beck*. Zugegen waren auch der Generalobere von Immensee und der Provinzial der Kapuziner. — Die weltlichen Ehrengäste wurden durch Bundesrat Dr. *Philipp Etter* und Prinz *Franz von Hohenzollern* angeführt. Ihnen schlossen sich an die Vertreter der Regierungen der innerschweizerischen Kantone, Stadtpräsident Dr. *Landolt* aus Zürich, Mitglieder der Bezirksbehörde sowie der Rektor der Universität Freiburg, Professor Dr. *Josef Kälin*. Die Festpredigt

nach dem Evangelium hielt der Geistliche Vater von Abt Raimund, Kommissar *Freuler* von Tuggen. In klaren Worten zeichnete er nach der Regel des heiligen Benedikt das Bild des Abtes als Vater und seine Aufgabe in der Schule des Herrendienstes.

Auf die kirchliche Feier folgte die weltliche im Refektorium des Klosters, zu der zahlreiche Gäste geladen waren. Altem Brauch gemäß überreichte Stadtpräsident *Landolt* bei dieser Gelegenheit dem neugewählten Abt das Ehrenbürgerrecht der Stadt Zürich. In seiner Ansprache dankte Abt Raimund den Gästen und seinen Mönchen für alle Zeichen der Liebe und des Vertrauens, die ihm und dem Kloster in diesen Tagen geschenkt wurden. Mit einer musikalischen Feier im Theatersaal des Klosters schloß der festliche Tag.

Abt Raimund hat als Wahlspruch das Wort der Regel gewählt: «Omni caritate et sollicitudine». Wir haben das feste Vertrauen, daß seine Regierungszeit nicht nur einen glücklichen Anfang genommen hat, sondern zu einer wahrhaft fruchtbaren Zeit für das ganze Kloster werden wird. Der Ruf, mit dem der neue Abt Kardinal *Testa* für die Weihe gedankt hat, gelte vor allem ihm selber: *Ad multos annos!*

Dr. P. Magnus Löhner, OSB

1200-Jahr-Feier des hl. Otmar in St. Gallen

Das Bistum St. Gallen beging am Sonntag, dem 15. November, die Gedenkfeier zu Ehren des vor 1200 Jahren in der Verbannung gestorbenen ersten Abtes von St. Gallen, des hl. Otmar. Der Jubelfeier war ein Triduum vorausgegangen, das in sämtlichen Kirchen des Bistums gehalten wurde*.

Über den Feierlichkeiten des Jubeltages lag der Glanz einer ehrwürdigen Tradition. In der Kathedrale der heiligen Gallus und

* Die «Ostschweiz», Nr. 527/528, 14. November 1959, hat auf die 1200-Jahr-Feier des hl. Otmar eine gediegene Festnummer herausgegeben. Sie enthält u. a. einen wertvollen Beitrag aus der Feder von Stiftsbibliothekar Dr. *Johannes Duft* über die St.-Otmars-Patrosinien, die hier zum erstenmal zahlenmäßig erfaßt werden. J. B. V.

Im Dienste der Seelsorge

Um die Erhaltung der christlichen Bauernkultur

In tiefster Wurzel ist die Bauernfrage eine Gesinnungsfrage. Geldwirtschaft allein beglückt innerlich nicht. Bloß materielle Hilfsmaßnahmen sind zu wenig wirksame Schutzwehr gegen Landflucht, Entvölkerung der Bergtäler, Dienstbotenman-

Otmar feierte der Erzbischof von Freiburg im Breisgau, Dr. *Hermann Schäuufele*, als Nachfolger des größten Teiles des untergegangenen Bistums Konstanz das Pontifikalamt. Die eindrucksvolle Festpredigt hielt Abt Dr. *Hugo Lang*, OSB, von St. Bonifaz in München. An der Seite des Diözesanbischöfs *Josephus Hasler* waren als weitere Ehrengäste erschienen: Weihbischof *Wechner* von Feldkirch, Abt-Bischof *Ammann*, der frühere Abtprimas *Bernhard Kälin* sowie sämtliche Äbte der Schweizerischen Benediktinerkongregation, Vertreter der Domkapitel von Basel und Chur sowie Mitglieder schweizerischer, kantonaler und städtischer Behörden.

Eindrucksmächtig war auch die große Feier im Hotel «Ekkehard» am Nachmittag. Der reich dokumentierte Vortrag des Stiftsbibliothekars Dr. *Johannes Duft* bot anhand prächtiger Lichtbilder ein lebendiges Bild vom Heiligen, wobei der Referent besonders auf die Verehrung und Nachwirkung in Kult und Kunst, in Patrosinien und kirchlichen Bauten hinwies. Es war eine herrliche Schau der schaffensfreudigen, gläubigen Vergangenheit, durchseelt vom Geist des Glaubens und der Ehrfurcht, zugleich aber auch ein Anruf und ein Mahnwort, das christliche Erbe der Väter hochzuhalten und in Schule und Kunst, in Literatur und Familie weiterzupflegen. Das war auch die Motivierung, die Diözesanbischof *Hasler* in seiner Eröffnungsansprache der großen Feier gegeben hatte. Das St.-Gallervolk hat an diesem Festtag mit Freude mitgemacht und dankt all den Männern, die in gelehrter Forschung und publizistischer Tätigkeit immer wieder Hand an den Pflug legen, den guten Samen christlicher Dankbarkeit und brüderlicher Verantwortung in das Herz unserer Generation zu legen.

Gleichzeitig wird bis Mitte Dezember im Neuen Museum eine instruktive Ausstellung «St. Otmar 759 — 1959» gezeigt. Es liegen da zur Besichtigung auf die alten Codices, die Missale und Lektionare, die vom Wirken des hl. Otmar berichten. Einige wertvolle Kunstschatze ergänzen die schriftliche Überlieferung, die durch alle Jahrhunderte gesammelt und gesichtet vorgelegt wird. Die bleibende Fruchtbarkeit dieses Jubiläums wird sich erweisen, wenn im Frühjahr 1960 in den Kirchen der Stadt St. Gallen die große Volksmission durchgeführt werden soll. J. S.

gel, Unzufriedenheit. Der Bauer braucht vor allem die christliche Auffassung seines Berufes, Freude an Scholle und Familie. Dazu will ihm das offizielle Gesinnungsblatt der katholischen Bauernbewegung der Schweiz «*Katholischer Schweizer Bauer*» dienen. Es findet jeden Monat den Weg in etwa 23 000 Bauernfamilien hinein. Bauernseelsorger und führende Sozialpolitiker be-

leuchten und bewerten in diesem bäuerlichen Standesblatt die sozialwirtschaftlichen Bauernfragen im Licht des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes. Alle Schweizer Bischöfe wünschen eindringlich, daß dieses grundsätzlich katholische Bauernblatt in alle katholischen Bauernfamilien hineinkomme. Gerade in der *Diaspora* möchten wir die verstreuten, oft vereinsamten katholischen Bauernfamilien mit diesem Gesinnungsblatt im katholisch angestammten Glauben erhalten.

Wertvolle Hilfsmittel für zeitaufgeschlossene Bauernseelsorge bietet unser katholischer Bauernverlag *St. Wendelinswerk*, Einsiedeln in den praktischen «Werkbücher zur grundsätzlichen Schulung». Eine Fülle von geistigem «Werkmaterial» enthält das Werkbuch «Bauer und Kirche», ferner das sehr viel verlangte Werkbüchlein «Dorfjugend im Heimabend» mit den 74 fertigen Programmen für einen Heimabend. In allen Werkbüchern finden sich nach jedem Kapitel «Fragen zu gegenseitiger Erarbeitung». Mit diesen Fragen läßt sich ein lehrreicher Diskussionsabend gestalten.

Am Tiefsten und Nachhaltigsten erfassen wir die Bauern seelsorgerlich in den *Standes-Exerzitien für Bauern*. Zu diesem Zweck halten die Bauernseelsorger auffallend viele Kurse, die vorab in Schönbrunn sehr gut besucht sind. Für gelegentliche Empfehlung dieser Standesexerzitien danken die Bauernseelsorger. Die Bauernleute sollen ihre Standes-Exerzitien in der arbeitsruhigeren Zeit machen und die überfüllten Osterkurse den anderen Berufsschichten überlassen. Durch diese intensivere Betreuung der Bauern folgen wir dem aufrüttelnden Wort Pius XII.:

«Die sittliche Gesundheit des ganzen Volkes steht und fällt mit einem religiös und sozial gefestigtem Bauernstand. Die Bauernfrage ist ein Problem von allergrößter Wichtigkeit. Die Geschichte beweist, daß die Nichtbeachtung des Bauernstandes immer ein Vorbote ist des Niederganges der Kultur. Schafft darum ein gesundes, ein starkes, ein tief christliches Bauernvolk, das wie eine Stauwand Widerstand leistet gegen die wachsenden und drohenden Wellen physischer und seelischer Zerrüttung!»

P. Siegwand Angehrn, OFMCap.

Die katholischen Weihnachtsdrillinge

Ein interessanter Titel. Noch interessanter ist der Inhalt der Broschüre, die ihn trägt. Drei Brüder, die am gleichen Tag, an Weihnachten, dem Fest des Lichtes, zur Welt kamen und im katholischen Glauben aufwuchsen, haben den Weg zum reinen Bibelchristentum gefunden. Der eine, Verfasser der Schrift, schreibt mit großem Ernst und mit lebendiger Anschaulichkeit, wie er allmählich erkannte, daß die katholische Kirche doch nicht die Kirche Christi sein könne und wie er sich

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Theologischer Aufbaukurs

vom 5. bis 14. Januar 1960
im Priesterseminar Solothurn

Auf vielseitigen Wunsch findet im Priesterseminar in Solothurn vom 5. bis 14. Januar 1960 ein *theologischer Aufbaukurs* für *Geistliche* statt. Das Programm sieht die Besprechung folgender Fragen vor:

Dienstag, den 5. Januar: *Altes Testament*: 1. Die literarischen Gattungen im Alten Testament und die Wichtigkeit ihrer Berücksichtigung für das richtige Verständnis des heiligen Textes (Prof. Dr. Herbert Haag, Luzern). 2. Einzelne Bücher in ihrem offenbarungsgeschichtlichen und verkündigungstheologischen Wert (Prof. Dr. Herbert Haag, Luzern). 3. Das Gottesbild im Alten Testament (Prof. Dr. Herbert Haag, Luzern).

Mittwoch, den 6. Januar: *Dogmatik*: 1. Die Sakramente im Zusammenhang der Heilsgeschichte (Prof. Dr. Johann Feiner, Chur). 2. Vernachlässigte Aspekte der Sakramente (Prof. Dr. Johann Feiner, Chur). 3. Das Bußsakrament in der Sicht der heutigen Sakramententheologie (Prof. Dr. Johann Feiner, Chur).

Donnerstag, den 7. Januar: *Moraltheologie*: 1. Sünde, Schuld und Andachtsbeicht (Regens Dr. Leonhard Weber, Solothurn). 2. Vom Sinn der Geschlechtlichkeit (Regens

Dr. Leonhard Weber, Solothurn). 3. Der Stand des Problems der Geburtenregelung (Regens Dr. Leonhard Weber, Solothurn).

Freitag, den 8. Januar: *Kirchenrecht* und *Homiletik*: 1. und 2. Die Problematik des ehelichen Konsenses (Univ.-Prof. Dr. Heinrich Lüthi, OP, Freiburg). 3. Die seelsorgliche Bedeutung der Verkündigung des Gotteswortes, insbesondere der dogmatischen und der biblischen Predigt (Mgr. Prof. Dr. Josef Meier, Luzern).

Samstag, den 9. Januar, bis Montag, den 11. Januar: *Exerzitien* (Univ.-Prof. Dr. Norbert M. Luyten, OP, Freiburg).

Dienstag, den 12. Januar: *Liturgik* und *Ökumenische Frage*: 1. Liturgische Grundlagen für die Feier des hl. Meßopfers (Spiritual Dr. Alois Müller, Solothurn). 2. Erziehung zur Liturgie außerhalb des hl. Meßopfers (Spiritual Dr. Alois Müller, Solothurn). 3. Der Stand der ökumenischen Frage (Dr. Otto Karrer, Luzern).

Mittwoch, den 13. Januar: *Pastoraltheologie*: 1. Die Aufgabe der Psychologie in der Seelsorge (Armin Beeli, Luzern). 2. Psychologische Aspekte des Bußsakramentes (Armin Beeli, Luzern). 3. Die Theologie der Pfarrei (Univ.-Prof. Dr. Franz X. von Hornstein, Freiburg).

Donnerstag, den 14. Januar: *Neues Testament*: 1. Literarische Gattung und Geschichtswert der Evangelien (Prof. Dr.

unter großen Kämpfen von ihr gelöst, er, der einstige Altardiener.

Das Büchlein wird von einem aargauischen Zentrum aus massenhaft verbreitet. Alarmierende Nachrichten treffen aus verschiedensten Teilen der Schweiz ein, besonders aus den Kantonen Zürich, St. Gallen und Graubünden. Eine Erwiderung drängte sich auf. P. Salvator Maschek, OFMCap., der auf diesem Gebiete bewandert ist und schon verschiedene Kleinschriften über Kirche und Sekten veröffentlicht hat, gibt Geistlichen und Laien eine Broschüre in die Hand, die auf alle Einwürfe klar und warm antwortet*. Diese Broschüre sollte auch massenhaft unter das Volk gebracht werden.

Apologeticus

Um die Gebete in Seligsprechungsprozessen

Es handelt sich um die Frage: Sollen die Gebete an *Gott* oder an den betreffenden *Diener Gottes* gerichtet werden und, falls es sich um die Drucklegung der Bildchen handelt, entsprechend formuliert sein? Natürlich darf jedermann rein privat seine Gebete direkt an den Diener oder an die

* *Bibel, Papst, Meßfeier, Maria*. Antwort an einen, der auch einmal katholisch gewesen. Kanisiuswerk, Freiburg, o. J. 24 Seiten. o. J. 24 Seiten.

Dienerin Gottes richten. Mit dem strikten Vermerk: «Nur zum Privatgebrauch» dürfen solche Gebete auch gedruckt werden. Bei Novenen, Triduen usw. ist es aber immer ratsam, das Gebet an *Gott* zu richten und vor *Gott* von dem betreffenden Diener Gottes und seinen Werken oder Tugenden zu sprechen.

Wie schon früher einmal hier beschrieben wurde, bedürfen auch die Gebete des «Nihil obstat» des Generalpromotors bzw. des Unterpromotors in Rom, sobald der apostolische Prozeß eingeleitet worden ist (Can. 1387; Monitum S. Rit. Congr. vom 12. Februar 1909). Um das «Nihil obstat» dieser römischen Instanz zu erhalten, ist es notwendig, daß die betreffenden Andachten, Gebete usw. an *Gott* gerichtet seien, nicht direkt an den betreffenden Diener oder an die Dienerin Gottes. Der Grund hierfür ist einleuchtend: Noch unterliegen die Tugenden dem Urteil der Kirche; noch sind sie nicht als heroisch erklärt worden, und darum noch nicht für die Öffentlichkeit anerkanntes Vorbild; noch sind die Diener Gottes nicht «Venerabiles», sondern eben erst «Diener Gottes», die noch keinen öffentlichen Kult erhalten dürfen.

Die Beachtung obiger Vorschriften erleichtert den Postulatoren in Rom ihre Aufgabe, ebenso wie den Beamten der Ritenkongregation selbst. B. M.

Eugen Ruckstuhl, Luzern). 2. Jesus der Menschensohn (Prof. Dr. Eugen Ruckstuhl, Luzern). 3. Die Stellung Jesu zu den Sakramenten (Prof. Dr. Eugen Ruckstuhl, Luzern).

Im Anschluß an die einzelnen Vorlesungen kann über einschlägige Fragen *diskutiert* werden. Im Verlauf des Kurses bieten sich außerdem noch verschiedene Gelegenheiten zu *Aussprachen*.

Die Zahl der Teilnehmer am theologischen Aufbaukurs ist beschränkt.

Für die Erteilung des *Religionsunterrichtes* vom 5. bis 14. Januar in den Pfarreien von Teilnehmern kann zugleich mit der Anmeldung ein H.H. Subdiakon des diesjährigen Ordinandenkurses in Solothurn erbeten werden.

Zu Beginn des Kurses ist als Beitrag an die Unkosten der Betrag von Fr. 70.— zu

entrichten. Die Teilnehmer mögen Schultertuch und Kelchtüchlein mitbringen.

Die schriftliche Anmeldung ist möglichst bald, spätestens bis zum 20. Dezember 1959, an die bischöfliche Kanzlei in Solothurn zu richten, wo auch weitere Auskünfte erteilt werden.

Solothurn, den 21. November 1959

Bischöfliche Kanzlei

Directorium und Status Cleri 1960

Das *Directorium Basileense*, der *Status Cleri* und das *Verzeichnis der Eigengesänge* für das Jahr 1960 werden in diesen Tagen durch die Buchdruckerei Union AG in Solothurn ausgeliefert. Wir bitten die hochwürdigen Herren Pfarrer, das Verzeichnis der Eigengesänge sogleich an die Herren Chordirektoren und Organisten weiterzuleiten.

Bischöfliche Kanzlei

Persönliche Nachrichten

Bistum St. Gallen

Das «Diözesanblatt für das Bistum St. Gallen und die Apostolische Administratur Appenzell» (30. Oktober 1959, Nr. 7) meldet folgende Mutationen:

Pfarrer Josef Roos, Gais, als Kaplan nach Berneck; Kaplan Otto Gmünder, Wattwil, als Pfarrer nach Gais; Kaplan Gallus Ledergerber, Rorschach, als Pfarrer nach Winkeln-St. Gallen; Vikar Zeno Helfenberger, Tbach, als Kaplan nach Rorschach; Pfarrer Franz Müller, Niederbüren, als Primissar nach Eggersriet; Kaplan Viktor Weber, Niederuzwil, als Pfarrer nach Niederbüren; Vikar Georg Frey, Wangs, als Resignat ins Priesterheim Altstätten.

P. Otto Hophan, OFM Cap., Dr. theol. honoris causa

Die Theologische Fakultät der Universität Freiburg hat an ihrem diesjährigen *Dies academicus* dem Kapuziner P. Otto Hophan die Würde eines Ehrendoktors in der Theologie verliehen. Mit P. Otto Hophan hat erstmals ein Mitglied der schweizerischen Kapuzinerprovinz diese hohe akademische Ehrung durch unsere katholische Hochschule in Freiburg erhalten. Die «Laudatio» spricht von den «divinarum litterarum volumina» des Geehrten, der heute zu den meistgelesenen religiösen Schriftstellern der Schweiz zählt. Mehrere seiner Werke sind in fremde Sprachen übersetzt worden. Dr. h. c. P. Otto Hophan wirkte bis vor kurzem als Spiritual am Kollegium Maria-Hilf in Schwyz. Gegenwärtig weilt er als Spiritual in der *Clinica Santa Croce* in Locarno. Möge es ihm vergönnt sein, uns noch manches Werk aus seiner gewandten und emsigen Feder zu schenken.

J. B. V.

NEUE BÜCHER

Wyszynski, Stephan, Kardinal: Der Christ und die Arbeit. Wien 1959, Herder-Verlag, 192 Seiten.

Der Primas von Warschau schenkt uns ein tiefsinniges und erbauliches Buch über ethisch bedeutsame Aspekte der menschlichen Arbeit. Er legt in sorgfältiger Formulierung dar, daß der Arbeit als menschlicher Tätigkeit eine unentbehrliche Rolle zukommt. Sie hat sogar als Grundlage des Gemeinwohls zu gelten. Der Verfasser versteht es ausgezeichnet, die Funktionen der Arbeit darzustellen und die Bedeutung für den Einzelnen, für Familie, Gesellschaft und Staat klarzulegen. In Verbindung damit klärt er auch noch andere wichtige Fragen, so die Muße, die Feiertagsruhe, das Eigentum, die Wohltätigkeit, Geduld, Freundschaft, Gebet, Zusammenarbeit und andere Probleme und Aufgaben. Immer wieder läßt er kurz und treffend die Heilige Schrift zur Geltung kommen. Die 17 Abschnitte vermitteln uns mit ihren glücklichen Unterteilungen eine gedie-

gene und ansprechende christliche Lehre über Sinn und Wert der Arbeit, die auch für Predigt und Vortrag willkommene Anregungen bietet.

Dr. Josef Bleß, St. Gallen

Busenbender, Wilfrid: Die Welt als Chance des Glaubens. Frankfurt a. M., Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei, 1959, 194 Seiten.

Die uralte Frage nach dem rechten Verhältnis des Christen zur Welt ist der Gegenstand dieses Buches. Die rechte Mitte zwischen Weltflucht und Weltverhaftung soll gefunden werden — also eine Theologie des Irdischen: des Leibes, der Welt, der Geschichte, der Technik ... Der Verfasser sieht darin eine ganz entscheidende Frage für das moderne Christentum, deren rechte Beantwortung allein eine erfolgreiche Seelsorge in der veränderten Welt der Technik möglich mache. Tiele treffende Beobachtungen aus der Welt der Bibel, der Kirchengeschichte und der modernen Literatur illustrieren eindrucksvoll die übrigens gar nicht leichten Ausführungen.

Alois Guerder, Vikar

Gräf, Richard: Mit Christus auf Du und Du. Betrachtungen. Würzburg, Arena-Verlag, 1959, 221 S.

Das kleine Büchlein bietet auf immer je zwei Seiten Betrachtungen in Gebetsform über einzelne kurze, gut ausgewählte, inhaltsschwere Worte aus den Evangelien. In gepflegter, aber einfacher Sprache wird da gesunde geistige Kost geboten, ohne «existenzielle» Verstiegenheiten, so daß das Büchlein besonders für theologisch ungebildete Laien und Ordensleute eine ausgezeichnete Betrachtungshilfe darstellt. Aber auch müde und abgehetzte Priester werden es mit Nutzen z. B. zur *Visitatio Sanctissimi* mitnehmen. Das Taschenformat mit biegsamem Einband ist zu diesem Zweck doppelt brauchbar.

J. S.

Steiner, Johannes: Das Blut des Neuen Bundes. Gebetbuch zur Verehrung des Hl. Blutes. Willisau, Verlag Willisauer Bote, 1959, 132 Seiten.

Ein Gebetbüchlein, das in verdienstvoller Weise die Verehrung des Heiligen Blutes Christi fördert, in Anlehnung an die wunderbaren Ereignisse in Willisau. Pfarrer Steiner führt hier eine Tradition weiter, die schon weit zurückreicht und den Pilgern vor allem, dann aber auch allen Gläubigen ein Büchlein in die Hand gibt, das Beten und Betrachten

lehrt. Die Aufmachung des Büchleins ist gefällig und sein Inhalt reich und glücklich.

Josef Hübler

Grüniger, Wunibald: Der Kanzler wird geköpft. Das Leben des berühmten Staatsmannes und Gelehrten Thomas Morus. Vorbilder der Jugend Bd. 17. Würzburg, Arena-Verlag, 1959, 125 Seiten.

Von gefährlichen Zeiten erzählt dieses Buch in lebendiger Sprache und anschaulichen Bildern. Der Verfasser schildert in 15 Kapiteln das ruhmreiche Leben und tapfere Sterben des heiligen Thomas Morus. Auf diesen Blättern wird die Freiheit des persönlichen Gewissens betont und der christliche Humor hochgepriesen. Man liest das Buch mit Begeisterung und gibt es gerne weiter unserer Jugend. Denn wie Feuer zündet hier das Leuchten der Freiheit und das menschliche Verständnis, das sich bis zur Feindesliebe erhebt. Solche Lebensbilder, von denen es mit Recht heißt: Er ist nicht nur ein unermüdlicher Arbeiter, sondern auch ein gern gesehener Gesellschafter, der großes Vergnügen findet an Lachen und Humor, werden in den Herzen der Jugend das rechte Feuer des Bekenntnisses wachhalten und zur Nachfolge aufrufen. Die Sprache ist getragen von Würze und Salz, herb und echt. Auf geschichtlicher Grundlage ruhend, ist die Erzählung meisterhaft geformt. Das Buch möge in der Pfarrebibliothek verwendet werden. Auch dies eine Form des praktischen Apostolates.

J. S.

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion:

Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can.

Dr. Joseph Stirnimann

Professoren an der Theologischen Fakultät Luzern

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Für Inserate, Abonnemente und Administratives wende man sich an den Eigentümer und Verlag:

Räber & Cie. AG.
Buchdruckerei, Buchhandlung
Frankenstraße 7-9, Luzern
Tel. (041) 2 74 22

Abonnementspreise:

Schweiz:

jährlich Fr. 17.—, halbjährlich Fr. 8.70

Ausland:

jährlich Fr. 21.—, halbjährlich Fr. 10.70
Einzelnummer 40 Rp.

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzelle oder deren Raum 18 Rp. Schluß der Inseratenannahme Montag 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

Seewald, Richard: Die rollende Kugel. Ein Roman. Köln und Olten, Verlag Jakob Hegner, 1957. 224 S.

R. Seewald ist vielen als Maler und großer Illustrator bekannt. Nun liegt von ihm auch ein Roman vor: die Geschichte des Künstlers Toussaint Kuh (beachte die Symbolik der zwei Welten!). Aus einem Leben in Träumen, Spielen und Phantomen wird er durch einen tragischen Unglücksfall («Und wenn es ein Glücksfall gewesen wäre?» S. 52) herausgerissen. «Im Leben versagte er immer. Im Traum und im Spiel war er Meister» (S. 104). Ein Schriftsteller, der mit Kuh den gleichen Lebensweg zurückgelegt hat, erzählt dem Arzt das Leben und sucht dem sinnlos Schei-

nenden einen Sinn zu geben. Ob des Menschen Leben nur eine rollende Kugel (Titel!) wie beim Billardspiel? Der Arzt aber ist «kein Grieche, sondern nach dem Jahre Eins geboren». Inhaltlich ist es ein sehr guter Roman. Die äußere Form aber, die den Roman dramenmäßig gestaltet, scheint uns gemacht, so daß besonders die Uebergänge unnatürlich wirken. Dazu stören auch die oft geistreichen, aber nichts desto trotz deplazierten Zitate, die beinahe Propagandacharakter zu haben seinen, und die vielen moralisierenden Einschübe über unsere Zeit. Und dennoch möchten wir diesen Roman empfehlen — nicht nur zur Unterhaltung, sondern um die ganze Problematik des Künstlers kennenzulernen. -d.

Schülerkalender Mein Freund 1960. Herausgeber: Kath. Lehrerverein der Schweiz. Olten, Verlag Otto Walter, 39. Jhg. 256 und 96 Seiten.

Wir kennen ihn bereits seit vielen Jahren und schätzen ihn als wirklichen Freund unserer Jugend. Auch dieses Jahr ist er ein reiches und kluges Büchlein mit viel guter Kost und viel Anregungen. Wir sind den Lehrern Hans Brunner und Dr. Fritz Bachmann für ihre Arbeit besonders dankbar. Es ist ihnen gelungen, eine Zusammenstellung von besten und interessanten Berichten zu finden, die unserer Jugend gewisse große Freude bereiten. Den Eltern empfehlen wir dieses Büchlein als ein immer willkommenes Geschenk sehr. Josef Hübler

Großer

Kruzifixus

Holz Barock, polychrom bemalt, Größe 175 cm (Scheitel bis Fußspitze). Verlangen Sie unverbindliche Vorführung.

Max Walter, Antike, kirchl. Kunst, Aeschengraben 5, 2. Stock, Basel, Tel. (061) 35 40 59 od. (062) 2 74 23. Alle Tage geöffnet, ausgenommen Montag.

Echte Ikonen

direkt aus Griechenland importiert, in großer Auswahl, sehr preiswert! Religiöse Kunstwerke von bleibendem Werte.

J. Sträble, ARS PRO DEO, Luzern.

**WURLITZER
ORGEL**

PIANO-ECKENSTEIN, BASEL
Leonhardsgraben 48, Tel. 061/23 99 10

Mäntel

in großer Auswahl

Wintermantel, Marengo, mittelschwer, mit Rückensteppfutter Fr. 168.—

Tuchmantel, schwarz, mittelschwer, moderne Form Fr. 176.—

Lodenmantel, dunkelgrau, kurzhaarig, reine Schurwolle Fr. 162.—

Tweed-Mäntel, dunkelgrau, handgewoben, ein beliebter Mantel für jüngere Herren Fr. 214.—

Gabardine-Mäntel, schwarz u. dunkelgrau ab Fr. 188.—

Pelerinen, schwarz, 130—140 cm ab Fr. 62.—

Regenmäntel aus Nylon, Plastic, Osa-Atmos, Baumwolle 13.90, 89.—, 110.—, 125.— etc.

Für Auswahlen bitte Maße nicht vergessen.

**Roos
TAILOR**

Frankenstraße 2 Luzern
Telefon (041) 2 03 88

Zu kaufen gesucht

Projektionsapparat

für Dias 5:5 cm. — Offerten unter Chiffre 3456 befördert die Expedition der «Kirchenzeitung».

Gesucht selbständige

Stelle

in geistlichem Haus zu einem Priester von Tochter in den Dreißigerjahren, die in allen Haushaltarbeiten bewandert ist. Eintritt sofort möglich. — Offerten mit näheren Angaben der Arbeit unter Chiffre 3435 an die Expedition der «Schweizerischen Kirchenzeitung».

Soeben erschienen

Karl Rahner, **Sendung und Gnade.** Beiträge zur Pastoraltheologie. Zur gegenwärtigen Situation des Christen — Theologische Erwägungen zu Grundfragen der Seelsorge — Menschen in der Kirche — Dienst am Menschen — Zur Frömmigkeit des Seelsorgers. Ln. Fr. 25.—

Theophil Thun, **Die Religion des Kindes.** Eine Untersuchung nach Klassengesprächen mit katholischen und evangelischen Kindern der Grundschule. Ln. Fr. 20.60

Claus Schedl, **Geschichte des Alten Testaments. III. Band.** Das goldene Zeitalter Davids. Ln. Fr. 25.—

van der Meer/Mohrmann, **Bildatlas der frühchristlichen Welt.** Die ersten sechs Jahrhunderte der Christenheit in Karte, Bild und Text. Ln. Fr. 51.60.

Zsolt Aradi, **Wunder, Visionen und Magie.** Dieses Buch behandelt den gesamten Bereich des Wunderbaren von den Wundern des AT und NT bis zu den bezugten Wundern der neuern Zeit. Ln. Fr. 16.70

Romano Guardini, **Die Annahme seiner selbst.** Kt. Fr. 2.05

Buchhandlung Räder & Cie. AG, Luzern

Beichtstuhl-

Heizung «Infrarot» hat sich als weitaus die billigste, gesündeste und absolut gefahrlos bewährt. - Einfachste Montierung mit zwei Haltern unter der Sitzbank. — Länge 50 cm, 200 Watt Fr. 48.—, Kabel mit Stecker Fr. 8.—. Heizteppiche oder -schemel. Kleinstrahler für Altartisch oder Podium. Meßweinwärmekästli mit Glühbirne. — Probesendungen.

Sträble, Tel. (041) 2 33 18, Luzern.

Erstklassige
KERZEN
seit 1828 von
GEBR. LIENERT
Kerzenfabrik
EINSIEDELN

Hosen**Roos
TAILOR**

Frankenstraße 2, Luzern
Telefon (041) 2 03 88

paramente

handweberei und
künstlerische mitarbeiter
im atelier

heimgärther + co.

beratung und anleitung
für privatpersonen

wil.st.g.

WEINHANDLUNG

SCHULER & CIE.

SCHWYZ und LUZERN

Das Vertrauenshaus für Meßweine u. gute Tisch- u. Flaschenweine
Telefon: Schwyz Nr. (043) 3 20 82 — Luzern Nr. (041) 3 10 77



Turmuhren und elektrische Glockenläutmaschinen

Neuanlagen
Umbauten
Revisionen
Vergolden von Zifferblättern

Tel. (045) 4 17 32 **JAKOB MURI, SURSEE**

Erstklassige Referenzen
Günstige Preise
Eine Anfrage lohnt sich



Gepflegte,
vorteilhafte

Meßweine

sowie Tisch-
und Flaschenweine

FUCHS & CO. ZUG

TELEFON (042) 4 00 41

Vereidigte Meßweinflieferanten

BRIEFMARKEN

zu verkaufen:	VATIKAN	
Polen-Madonna	(2)	3.20
Capranica	(4)	2.50
Academia	(2)	1.20
Maria Zell	(4)	2.80
Lourdes	(6)	2.20
Welt-Ausstellung	(4)	15.—
Welt-Ausstellung	(Bloc)	25.—
Sede	(3)	4.60
Krönung Joh.	(4)	2.—
Lateran Pati	(2)	1.25
Märtyrer	(6)	5.20
Radio	(2)	—,80
Obelisk (Flugg.)	(10)	9.50

Schöne Ersttagsbriefe:

Maria Zell	5.—
Coupola	20.—
Lourdes (2 Briefe)	4.—
Sede Vakanz (schw. Druck)	7.—
Sede Vakanz (farbig)	12.—
Märtyrer (2 Briefe)	7.—
Lateran	2.20
Radio	2.—
Obelisk (2 Briefe)	15.—

Senden Sie mir Ihre Manko-Liste.
Liefere auch Vatikan-Marken im Neuheiten-Dienst.

A. STACHEL, Basel

Röttelerstraße 6 Tel. (061) 32 91 47

Kreuzigungs-Gruppe

Holz Barock, polychrom bemalt,
Größe 115 cm.

Verlangen Sie unverbindliche Vorführung.

Max Walter, Antike, kirchl. Kunst,
Aeschengraben 5, 2. Stock, Basel,
Tel. (061) 35 40 59 od. (062) 2 74 23.
Alle Tage geöffnet, ausgenommen Montag.

St.-Nikolaus-Stäbe

aus Messingrohr, poliert, schöne Spiralkrümme massiv, sehr solide Ausführung. Dreiteilig verschraubbar Fr. 75.—. Ansichtssendung prompt. — Waschechte Repsstoffe und Borden für Klausmäntel, Mytren.

J. Sträble, bei der Hofkirche,
Luzern.

Veston-Anzüge

Kammgarnserge marengo, mittelschwer, reinw., ein guter Alltagsanzug einreihige Form Fr. 172.— Zweireihig Fr. 180.—

Kammgarnserge schwarz, reinw., mittelschwer, einreihige Form 187.— doppelreihige Form 195.—

Kammgarnserge schwarz, außerordentlich strapazierfähig, reine Wolle Modell Nobel einreihig

Modell Excentric 237.—

Kammgarnserge schwarz, 482, unser Standard-Artikel, sehr schön und strapazierfähig

Einreihig 242.—
Doppelreihig 247.—

Drapé englisch, ein feiner, sonnätlicher Anzug, strapazierfähig u. putzig Doppelreihige Fassung 268.—

Roos
TAILOR

Frankenstr. 2 (041) 2 03 88

HH. P. OTTO HOPHAN

Dr. h. c. der Universität Freiburg



Die Apostel

3. Auflage, 435 Seiten, 1 Titelbild, Ln. Fr. 22.—

Durch gründliches Studium mit dem Literalsinn der Hl. Schrift vertraut, versteht es Hophan, die spärlichen Nachrichten, die uns außerdem über die Geschehnisse der Apostel und Evangelisten aus dem Altertum vorliegen, kritisch zu sichten und zu sechzehn Lebensbildern zu vereinen, die in ebenso glänzender wie kräftiger Sprache den Leser belehren, erbauen und rühren. «Biblica»

Maria unsere Hohe Liebe Frau

4. Auflage, 435 Seiten, 1 Titelbild, Ln. Fr. 22.—

Das Werk ist auf der Bibel aufgebaut. Der Verfasser verzichtet mit Recht auf alles Legendenwerk, alle Apokryphen, Privatoffenbarungen usw., selbst dort, wo sie in kirchlichen Festen ihren Niederschlag gefunden haben. Das gibt dem Leser ein berechtigtes Vertrauen und erleichtert auch dem Nichtkatholiken den Zugang zur Größe Marias. All das ist aber nicht als trockene Buchweisheit ausgebreitet, sondern wird geformt durch die Kraft, die Farbe und den Klang der vielfach dichterischen Sprache des Verfassers. Er läßt auch das Gemüt sehr zur Geltung kommen. «Orientierung»

Die Engel

380 Seiten, ein farbiges Titelbild und 16 einfarbige Bildtafeln, Ln. Fr. 22.—

Aus dem Gesamt der Hl. Schrift und der 1900jährigen katholischen Theologie ist ein gefällig-gerundetes, substantiöses Buch von den Engeln erarbeitet worden, von ihrem Wesen, ihren Hierarchen und Tätigkeiten, von ihrer mitwirkenden Funktion gegenüber ihresgleichen, im Kosmos, in der Natur, in der Geschichte, im menschlichen, Völker- und Einzelleben und in der Erlösungsökonomie. Wiederum erfreut die wissenschaftlich-ernste, weite, eingehende Darstellungsweise des Verfassers, der durch Einwurzelung der Engellehre in die Zentralgeheimnisse des Christentums für Weltbild und Frömmigkeit neue Bedeutungsakzente des Wesens und Waltens der heiligen Engel erschließt. «Literarischer Ratgeber»

Der Kreuzweg des Kranken

4., unveränderte Auflage, 221 Seiten mit einem Titelbild, Ln. Fr. 9.40

Ein wahrhaft tröstliches Buch. Wie rasch ist doch der kranke Mensch, der schwer leidende oder lange an das Krankenlager gefesselte, mit menschlichem Trost zu Ende. P. Hophan weiß aus langem eigenen Kranksein um all das, was drängt, bedrückt, bewegt — und auch bereit macht zur Hingabe. Kein besserer Dienst an der Seele des Kranken, als ihr den Gekreuzigten nahezubringen. Wie freundlich und verständnisvoll leistet der Verfasser diesen Dienst. «Basler Volksblatt»

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Kirchenheizungen



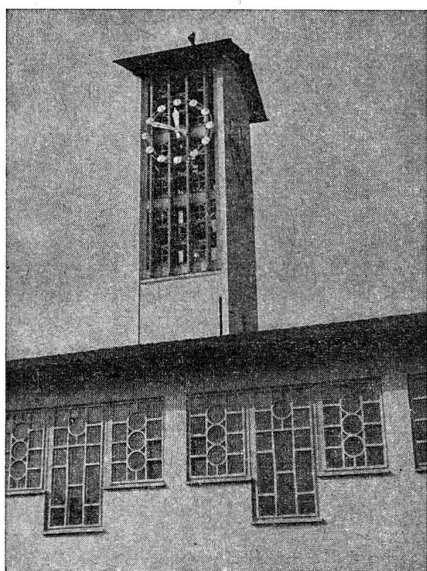
Aufklärung durch

WERA AG., BERN

Gerberngasse 23/33 — Telefon Nr. (031) 3 99 11

mit Warmluft, elektrisch oder Oel, patentierte Bauart,
bieten Garantie für zugfreien und wirtschaftlichen Betrieb, kurze Aufheizzeit, bester Feuchtigkeit- und Frostschäden-Schutz. — Referenzen in der ganzen Schweiz.

Auch Kleinapparate von 4—20 Kilowattstunden lieferbar



Lieferung von

Präzisions-Turmuhren

modernster Konstruktion

Umbau auf elektro-automatischen Gewichtsaufzug.
Revisionen und Neuvergolden von Zifferblättern
und Zeigern. Reparatur aller Systeme. Revisionen.

Verlangen Sie unsere ausführlichen Referenzen.

TURMUHRENFABRIK THUN-GWATT A. Bär Cie. Gwatt

Telefon (033) 2 89 86

Wollgabardinemäntel

in sehr solider und schöner Ausführung, Stoff garngefärbt aus reinem Kammgarn, beziehen Sie vorteilhaft im Spezialgeschäft

Erwin Bossart, Flawil, Telefon 8 35 14

Verlangen Sie Auswahl und Muster.

Emil Eschmann AG, Glockengießerei

Rickenbach-Wil SG, Schweiz, Bahnstation Wil
Telefon (073) 6 04 82

Neuanlagen von Kirchengeläuten
Umguß gesprungener Glocken
Erweiterung bestehender Geläute
komplette Neuanlagen, Glockenstühle
und modernste Läutmaschinen
Fachmännische Reparaturen



Meßweine, Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen in erstklassigen und
gutgelagerten Qualitäten

GÄCHTER & CO.
Weinhandlung **Altstätten**

Geschäftsbestand seit 1872 Beedigte Meßweinlieferanten Telefon (071) 7 56 62



Holzwurm

Holzwurm-Bekämpfung der Dachstühle von Kirchen mit

MERAZOL

Heilung und Schutz des Holzes für die Dauer von Jahrzehnten. Verlangen Sie bitte Besuch mit Beratung und Offerte.

Emil Brun, Holzkonservierung, **Merenschwand (AG)** Telefon (057) 8 16 24

INSTRUCTIO
DER HL. RITENKONGREGATION
ÜBER DIE KIRCHENMUSIK
UND DIE HEILIGE LITURGIE

Datiert vom 3. September 1958

Im lateinischen Originaltext veröffentlicht in den Acta Apostolicae Sedis, Band 50 (1958), Seite 630—663. Die nachfolgende deutsche Übersetzung wurde mit der freundlichen Erlaubnis des Schriftleiters der Zeitschrift «MUSICA SACRA» (79. Jahrg., Heft 1/2, Januar/Februar, Köln 1959), dem offiziellen Organ des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für die deutschsprachigen Länder, übernommen und von Dr. P. Hubert Sidler, OFM Cap., Stans, an manchen Stellen nach dem lateinischen Text neu geformt.

INSTRUCTIO DER HL. RITENKONGREGATION

ÜBER DIE KIRCHENMUSIK UND DIE HEILIGE LITURGIE IM SINNE DER ENZYKLIKEN PAPST PIUS' XII.

«MUSICAE SACRAE DISCIPLINA» UND «MEDIATOR DEI» *

Über die *Musica sacra* wurden in unserer Zeit drei höchst bedeutungsvolle päpstliche Dokumente veröffentlicht: das *Motu proprio* des heiligen Pius X. *Tra le sollecitudini* vom 22. November 1903; die Apostolische Konstitution Pius' XI. *Divini cultus* vom 20. Dezember 1928; zuletzt die Enzyklika des Heiligen Vaters Pius XII. *Musicae sacrae disciplina* vom 25. Dezember 1955. Dazu kommen noch andere kleinere päpstliche Dokumente und Erlasse der Hl. Ritenkongregation zur Regelung von Teilfragen auf dem Gebiete der *Musica sacra*.

Jeder sieht leicht ein, daß zwischen der *Musica sacra* und der hl. Liturgie naturgemäß enge innere Beziehungen bestehen; es ist kaum möglich, für ein Gebiet Gesetze und Vorschriften zu geben und dabei das andere Gebiet unberücksichtigt zu lassen. In der Tat werden auch in den angeführten päpstlichen Dokumenten und in den Erlassen der Hl. Ritenkongregation beide Gebiete, nämlich die *Musica sacra* und die

hl. Liturgie, ohne scharfe Trennung zusammen behandelt.

Bevor Papst Pius XII. die Enzyklika über die Kirchenmusik erließ, hat er seine bedeutungsvolle Enzyklika *Mediator Dei* vom 20. November 1947 über die hl. Liturgie herausgegeben, worin er die Beziehungen zwischen der Lehre über die Liturgie und den Erfordernissen der Seelsorge in bewundernswerter Weise darlegt. Daher scheint es angebracht, das Wichtigste aus den erwähnten Dokumenten über die hl. Liturgie und die Kirchenmusik unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Seelsorge zusammenzustellen und in einer besonderen *Instructio* genauere Anordnungen zu geben. Dadurch wird es leichter und sicherer sein, das in diesen Dokumenten Ausgesprochene seinem ganzen Gehalte nach zu verwirklichen.

Erfahrene Kirchenmusiker sowie die für die allgemeine Erneuerung der Liturgie eingesetzte päpstliche Kommission haben in gemeinsamer Beratung diese *Instructio* abgefaßt.

Der Gesamthalt der *Instructio* ist eingeteilt wie folgt:

- I. Kapitel: Allgemeine Begriffe (Nr. 1—10);
- II. Kapitel: Allgemeine Vorschriften (Nr. 11—21);
- III. Kapitel: Besondere Vorschriften.

1. Die Verwendung der *Musica sacra* bei den wichtigsten liturgischen Handlungen

A. Die Messe

- a) Allgemeine Grundsätze über die Teilnahme der Gläubigen (Nr. 22—23)

- b) Die Teilnahme der Gläubigen bei der gesungenen Messe (Nr. 24—27)
- c) Die Teilnahme der Gläubigen bei der gelesenen Messe (Nr. 28—34)
- d) Die Konventualmesse, auch *Missa in choro* genannt (Nr. 35—37)
- e) Die Assistenz der Priester beim heiligen Meßopfer und die sog. *synchronisierten Messen* (Nr. 38—39)
- B. Das göttliche Offizium (Nr. 40—46)
- C. Der eucharistische Segen (Nr. 47)

2. Arten der *Musica sacra*

- A. Die kirchliche Polyphonie (Nr. 48—49)
- B. Die neue Kirchenmusik (Nr. 50)
- C. Der religiöse Volksgesang (Nr. 51—53)
- D. Die religiöse Musik (Nr. 54—55)

3. Die liturgischen Gesangbücher (Nr. 56—59)

4. Musikinstrumente und Glocken

- A. Allgemeine Grundsätze (Nr. 60)
- B. Die klassische Orgel und ähnliche Instrumente (Nr. 61—67)
- C. Die kirchliche Instrumentalmusik (Nr. 68—69)
- D. Musikinstrumente und -automaten (Nr. 70—73)
- E. Heilige Handlungen in Radio- und Fernsehsendungen (Nr. 74—79)
- F. Die Zeiten, wo das Instrumentenspiel verboten ist (Nr. 80—85)
- G. Die Glocken (Nr. 86—92)

5. Die Personen, denen in Kirchenmusik und Liturgie besondere Aufgaben zukommen (Nr. 93—103)

6. Förderung der Kirchenmusik und der Liturgie

* Obwohl die *Instructio* schon gleich mit der Veröffentlichung in den A. A. S. Gesetzeskraft erlangt hat, erachteten es die schweizerischen Bischöfe als passender, das päpstliche Dokument im vollständigen Wortlaut erst jetzt vorzulegen, nachdem gewisse Fragen — namentlich in betreff der Gemeinschaftsmesse und der Betsingmesse — durch die Antwort des Heiligen Offiziums autoritativ geklärt worden sind. Siehe «Schweizerische Kirchenzeitung» Nr. 36 vom 3. September 1959, S. 556.

Diese hochwichtige *Instructio*, in den Fußnoten durch eine Anzahl bischöflicher Erläuterungen (*) bereichert, gehört nicht bloß in die Hände des hochwürdigen Klerus, sondern auch der Chorleiter, Organisten, Schuldirektoren und aller sonstigen Freunde der Kirchenmusik.

A. Die allgemeine Unterweisung des Klerus und der Gläubigen in Kirchenmusik und Liturgie (Nr. 104—112)

B. Öffentliche und private Einrichtungen zur Förderung der Musica sacra (Nr. 113—118)

Im I. Kapitel werden zunächst allgemeine Begriffe erläutert. Hierauf folgen im

II. Kapitel allgemeine Vorschriften, die sich auf die Verwendung der Kirchenmusik in der Liturgie beziehen. Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen wird im III. Kapitel der ganze Stoff behandelt. Bei den einzelnen Paragraphen dieses Kapitels werden jedesmal zuerst bestimmte Hauptgrundsätze aufgestellt, aus denen sich dann von selbst die besonderen Vorschriften ergeben.

7. Unter «neuer Kirchenmusik» versteht man jene mehrstimmige Musik, die, ohne Instrumentalbegleitung auszuschließen, in neuerer Zeit mit dem Fortschritt der Tonkunst geschaffen worden ist. Diese auf den liturgischen Gebrauch unmittelbar hingeforderte Musik muß den Geist echter Frömmigkeit atmen. Nur wenn sie diese Bedingung erfüllt, wird sie in den Dienst der Liturgie aufgenommen.

8. Die «kirchliche Orgelmusik» ist jene Musik, die für die Orgel allein komponiert wurde. Seit den Zeiten, in denen die Pfeifenorgel sich mehr und mehr als spielfähiges Instrument erwies, wurde die Orgelmusik von bedeutenden Meistern sehr gepflegt. Wenn sie den Gesetzen der Kirchenmusik voll gerecht wird, vermag sie zur Zierde der hl. Liturgie in bedeutsamer Weise beizutragen.

9. Der «religiöse Volksgesang» ist jener Gesang, der von selbst dem religiösen Empfinden entspringt, womit der Schöpfer den Menschen begabt hat. Daher findet er sich überall auf der Welt und blüht bei allen Völkern der Erde.

Da aber dieser Gesang sehr geeignet ist, das private wie das gemeinschaftliche Leben mit christlichem Geist zu erfüllen, hat sich die Kirche seit den ältesten Zeiten dieses Gesanges mit Liebe angenommen². Eindringlich wird er auch in unserer Zeit den Gläubigen empfohlen zur Pflege der Frömmigkeit, ferner, um die «frommen Übungen» dadurch feierlicher zu gestalten; ja selbst bei liturgischen Handlungen kann er bisweilen zugelassen werden³.

10. Die «religiöse Musik» endlich ist jene Musik, die sowohl nach der Absicht des Komponisten als auch im Hinblick auf den Inhalt und den Zweck der Komposition das religiöse Empfinden wachrufen und fördern will, zugleich wirkt sie damit «sehr segensreich auf das religiöse Leben»⁴. Da sie aber nicht direkt auf den Gottesdienst hingeeordnet ist und einen freieren Charakter hat, wird sie bei liturgischen Handlungen nicht zugelassen.

I. Kapitel

Allgemeine Begriffe

1. «Die heilige Liturgie stellt den gesamten öffentlichen Kult des mystischen Leibes Jesu Christi dar, seines Hauptes nämlich und seiner Glieder»¹. «Liturgische Handlungen» sind darum jene heiligen Handlungen, die auf Anordnung Jesu Christi oder der Kirche und in beider Namen vollzogen werden nach den Vorschriften der vom Hl. Stuhl approbierten liturgischen Bücher, und zwar von Personen, die dazu einen rechtmäßigen Auftrag haben, um so Gott sowie den Heiligen und Seligen den gebührenden Kult zu erweisen (vgl. can. 1256). Alle übrigen heiligen Handlungen, mögen sie innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses stattfinden, werden «fromme Übungen» oder «Andachten» genannt, auch wenn ein Priester anwesend ist oder sie leitet.

2. Das hochheilige Meßopfer ist ein öffentlicher Kultakt, im Namen Christi und der Kirche Gott dargebracht, wo immer und auf welche Weise es gefeiert wird. Daher soll die Bezeichnung «Privatmesse» vermieden werden.

3. Es gibt zwei Arten von Meßfeiern: die Missa «in cantu» (die gesungene Messe) und die Missa «lecta» (die gelesene oder «stille» Messe). Man spricht von einer *gesungenen* Messe, wenn der zelebrierende Priester die nach Vorschrift der Rubriken zu singenden Teile wirklich singt; andernfalls spricht man von einer *gelesenen* Messe (oder Lesemesse). — Eine gesungene Messe, die mit Assistenz von Diakon und Subdiakon (ministri sacri oder Leviten) gefeiert wird, heißt «Hochamt» (Missa solemnis); wird sie ohne Assistenten gefeiert, heißt sie einfach «Amt» (Missa cantata)*.

4. Der Begriff «Musica sacra» umfaßt hier folgendes:

¹ Litterae encyclicae *Mediator Dei*: A. A. S. 1947, 528 f.

² Cfr. *Eph.* 5, 18—20; *Col.* 3, 16.

³ *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 1956, 13 f.

⁴ Ebenda 13.

* Für die Missa solemnis, manchenorts «Levitenamt» oder «levitiertes Amt» genannt, verwendet unsere Übersetzung stets den Ausdruck «Hochamt».

- a) den gregorianischen Gesang,
- b) die kirchliche Polyphonie,
- c) die neue Kirchenmusik,
- d) die kirchliche Orgelmusik,
- e) den religiösen Volksgesang,
- f) die religiöse Musik.

5. Der «gregorianische Gesang», der in den liturgischen Handlungen zu verwenden ist, ist der heilige Gesang der römischen Kirche. Beruhend auf altehrwürdiger Tradition, wurde er gewissenhaft und getreu gepflegt und geordnet oder auch in neuerer Zeit den Vorbildern der alten Überlieferung nachgebildet. In den betreffenden, vom Hl. Stuhl ordnungsgemäß approbierten Büchern ist er für den liturgischen Gebrauch bereitgestellt. Seiner Eigenart entsprechend verlangt der gregorianische Gesang weder die Begleitung der Orgel noch die irgendeines anderen Musikinstrumentes.

6. Unter der «kirchlichen Polyphonie» versteht man den mensurierten, mehrstimmigen Gesang, der, aus den gregorianischen Weisen hervorgegangen, von keinem Musikinstrument begleitet wird. In der lateinischen Kirche begann er im Mittelalter sich zu entfalten; in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde er von Pierluigi da Palestrina (1525—1594) zur höchsten Blüte gebracht. Auch heute noch wird er von bedeutenden Meistern dieser Kunst gepflegt.

II. Kapitel

Allgemeine Vorschriften

11. Diese Instructio gilt für alle Riten der lateinischen Kirche; daher gelten die Vorschriften, die für den *gregorianischen* Gesang aufgestellt werden, auch für die etwaigen liturgischen Eigengesänge der übrigen lateinischen Riten.

Der Begriff «Musica sacra» bezeichnet in dieser Instructio zuweilen «Gesang und Instrumentalmusik», zuweilen nur «Instrumentalmusik», wie man aus dem Zusammenhang leicht ersehen kann.

Endlich ist unter «Kirche» (*ecclesia*) im allgemeinen jeder geweihte Raum (*locus*

sacer) zu verstehen, d. h. jede Kirche im strengen Sinne, sodann jedes öffentliche, halböffentliche und private Oratorium (vgl. can. 1154, 1161, 1188), sofern nicht aus dem Zusammenhang klar hervorgeht, daß lediglich von Kirchen im strengen Sinne die Rede ist.

12. Liturgische Handlungen müssen vollzogen werden nach den Anweisungen der vom Hl. Stuhl ordnungsgemäß approbierten Bücher, sei es, daß sie für die *gesamte* Kirche oder für eine Sonderkirche oder für eine Ordensgemeinschaft bestimmt sind

(can. 1257). Für die Feier «frommer Übungen» sind maßgebend: die von der zuständigen kirchlichen Autorität gebilligten Gewohnheiten und Gebräuche von Orten oder Gemeinschaften (vgl. can. 1259).

Liturgische Handlungen und «fromme Übungen» miteinander zu vermischen, ist nicht erlaubt. Bei gegebener Gelegenheit soll vielmehr die «fromme Übung» vor oder nach der liturgischen Handlung stattfinden.

13. a) Die Sprache der liturgischen Handlungen ist die lateinische Sprache. Der Gebrauch einer andern Sprache für bestimmte liturgische Handlungen ist nur dann gestattet, wenn in den oben genannten liturgischen Büchern — mögen sie für die Gesamtkirche oder nur für Einzelkirchen gelten — dieser Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist, oder wenn eine der unten angeführten Ausnahmen vorliegt.

b) Bei liturgischen Handlungen mit Gesang darf kein liturgischer Text in *wörtlicher* Übersetzung gesungen werden⁵; doch bleiben die in Einzelfällen gewährten Zugeständnisse in Kraft.

c) Die vom Heiligen Stuhl gewährten Sonderausnahmen von dem Gesetz, bei liturgischen Handlungen nur die lateinische Sprache zu gebrauchen, behalten ihre Gültigkeit. Doch darf diese Erlaubnis ohne Genehmigung des Heiligen Stuhles nicht in erweiterndem Sinne ausgelegt oder auf andere Gegenden ausgedehnt werden.

d) Bei den «frommen Übungen» kann jede Sprache verwendet werden, die sich für die Gläubigen am besten eignet.

14. a) Bei den gesungenen Messen dürfen sich der Zelebrant und die mitwirkenden Kleriker (ministri) sowie die Schola oder die Gläubigen nur der lateinischen Sprache bedienen. «Wo es aber eine jahrhundertalte oder unvordenkliche Gewohnheit mit sich bringt, daß beim feierlichen eucharistischen Opfer (d. h. beim Amt und Hochamt) nach dem lateinischen Gesang der liturgischen Texte Volksgesänge in der Muttersprache eingefügt werden, können die zuständigen Oberhirten dies geschehen lassen, «wenn sie der Meinung sind, daß diese Gewohnheit mit Rücksicht auf die Verhältnisse von Ort und Menschen klugerweise nicht beseitigt werden könne» (can. 5), wobei aber das Gesetz in Geltung bleibt, daß die *liturgischen* Worte nicht in der Muttersprache gesungen werden dürfen»⁶.

b) Bei den *gelesenen* Messen müssen sich der Zelebrant, sein Meßdiener sowie die Gläubigen, die zusammen mit dem Zelebranten *direkt* an der liturgischen Handlung teilnehmen, d. h. mit vornehmlicher Stimme jene Teile der Messe sprechen, die für sie bestimmt sind (vgl. Nr. 31), in jedem Fall der *lateinischen* Sprache bedienen.

Wenn aber die Gläubigen außer dieser *direkten* liturgischen Teilnahme gewisse

Gebete oder Volksgesänge nach örtlicher Gewohnheit beifügen wollen, kann dies auch in der Volkssprache geschehen.

c) Die Teile des Propriums, des Ordinariums und des Meßkanons zusammen mit dem Zelebranten in lateinischer Sprache oder einer wörtlichen Übersetzung laut mitzusprechen, ist streng verboten, mag es sich dabei um alle Gläubigen oder um einen Vorbeter (Commentator) handeln. Ausnahmen werden unter Nr. 31 aufgeführt. *Die für die Schweiz gegebenen Vergünstigungen siehe im Anhang.*

Wünschenswert aber ist es, daß bei den gelesenen Messen an Sonn- und Festtagen zum Nutzen der Gläubigen das Evangelium und auch die Epistel von einem Lektor in der Muttersprache vorgelesen werden. Es ist ratsam, in der Zeit von der Wandlung bis zum Pater noster heiliges Schweigen zu wahren.

15. Bei den kirchlichen Prozessionen, die in den liturgischen Büchern aufgeführt sind, soll die Sprache gebraucht werden, die dort vorgeschrieben oder zugelassen wird. Bei anderen Prozessionen, die nach Art der «frommen Übungen» stattfinden, kann jene Sprache verwendet werden, die sich für die teilnehmenden Gläubigen am besten eignet.

16. Der *gregorianische* Gesang ist der heilige Gesang, der eigene und eigentliche Gesang der römischen Kirche. Darum darf er nicht nur bei allen liturgischen Handlungen benutzt werden, er ist vielmehr bei sonst gleichen Verhältnissen den anderen Arten der Kirchenmusik vorzuziehen.

Daraus ergibt sich:

a) Die Sprache des gregorianischen Gesanges ist einzig und allein die *lateinische* Sprache, weil er der Gesang der Liturgie ist.

b) Jene Teile der liturgischen Handlungen, die nach den Rubriken vom Zelebranten und seiner Assistenz zu singen sind, dürfen nur in den gregorianischen Choralmelodien vorgetragen werden, wie sie in den amtlichen Ausgaben festgelegt sind; dabei ist jede Begleitung durch ein Musikinstrument untersagt.

Wenn die Schola und das Volk dem Gesang des Priesters oder seiner Assistenz den Rubriken gemäß antworten, müssen sie sich ebenso ausschließlich gregorianischer Weisen bedienen.

c) Wo schließlich auf Grund besonderer Vergünstigungen die Erlaubnis besteht, daß bei gesungenen Messen der Zelebrant, Diakon, Subdiakon oder der Lektor nach dem choralen Gesang der Epistel bzw. Lektion und des Evangeliums diese Texte auch in der Muttersprache vortragen dürfen⁷, muß das durch lautes und deutliches *Vorlesen* geschehen; jedwede gregorianische Singweise, ob echt oder nachgeahmt, ist dabei ausgeschlossen (vgl. Nr. 96 e).

17. *Die kirchliche Polyphonie* darf bei allen liturgischen Handlungen verwendet

werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß ein Chor vorhanden ist, der diesen Gesang künstlerisch ausführen kann. Diese Art der Kirchenmusik ist solchen liturgischen Handlungen besonders angemessen, die mit größerem Glanz gefeiert werden.

18. Ebenso kann auch die *neue Kirchenmusik* bei allen liturgischen Handlungen zugelassen werden, wenn sie wirklich der Würde, dem Ernst und der Heiligkeit der Liturgie entspricht und ein Chor vorhanden ist, der den Gesang künstlerisch auszuführen vermag.

19. *Der religiöse Volksgesang* kann unbehindert bei den «frommen Übungen» zugelassen werden. Bei allen liturgischen Handlungen jedoch sind die Vorschriften genau zu beobachten, die oben (Nr. 13 bis 15) festgelegt worden sind.

20. *Die religiöse Musik* aber soll überhaupt von allen liturgischen Handlungen ferngehalten werden. Dagegen kann man sie bei «frommen Übungen» zulassen. Für kirchenmusikalische Feiern^{**} in geweihten Räumen sind die Vorschriften zu beachten, die unter Nr. 54 und 55 gegeben werden.

21. Alles, was den Bestimmungen der liturgischen Bücher gemäß vom Priester, den mitwirkenden Klerikern (ministri), von der Schola oder vom Volke zu singen ist, gehört in vollem Umfang zur eigentlichen kirchlichen Liturgie. Aus diesem Grunde gilt:

a) Es ist streng verboten, die Aufeinanderfolge des Gesangtextes auf irgendeine Weise zu ändern, Worte zu verändern oder auszulassen oder in ungeziemender Form zu wiederholen. Auch muß man bei den Gesängen, die nach Art der kirchlichen Polyphonie und der neuen Kirchenmusik komponiert sind, jedes einzelne Textwort klar und deutlich verstehen können.

b) Aus demselben Grunde ist es ausdrücklich verboten, bei einer liturgischen Handlung einen liturgischen Gesangstext ganz oder teilweise auszulassen, wenn nicht die Rubriken anders bestimmen.

c) Wenn es aber aus einem vernünftigen Grunde nicht möglich ist, den einen oder anderen der Schola zugeordneten liturgischen Text so zu singen, wie er in den liturgischen Büchern notiert ist, darf man diese Texte, ohne sie zu kürzen, auf einem Ton rezitieren oder in einem Psalmton singen, auch mit Orgelbegleitung, wenn man will; solche Gründe sind z. B.: Mangel an Sängern, unzureichende Erfahrung im Gesang, bisweilen auch die lange Dauer einer liturgischen Handlung oder eines Gesanges.

⁵ Motu proprio *Tra le sollecitudini*, n. 7: A. A. S. 1903, 334; *Decr. auth. S. R. C.* 4121.

⁶ *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 1956, 16 f.

* Die für die Schweiz gewährte Erlaubnis siehe im Anhang.

** Die Bezeichnung «Kirchenkonzerte» möge verschwinden.

III. Kapitel

Besondere Vorschriften

1. Die wichtigsten liturgischen Handlungen, bei denen die *Musica sacra* verwendet wird

A. DIE MESSE

a) Allgemeine Grundsätze über die Teilnahme der Gläubigen

22. Das Wesen der Messe verlangt von allen Anwesenden eine ihnen entsprechende Teilnahme.

a) Es muß vor allem eine *innere* Teilnahme sein, die sich betätigt in ehrfurchtsvoller Aufmerksamkeit des Geistes und Erhebung des Herzens. «Hierdurch verbinden sich die Gläubigen mit dem ewigen Hohenpriester aufs engste... Mit ihm und durch ihn sollen sie jenes Opfer darbringen und zugleich mit ihm sich selbst aufopfern»⁷.

b) Vollständiger aber wird diese Teilnahme, wenn zu der inneren Aufmerksamkeit die *äußere* Teilnahme hinzukommt. Sie offenbart sich in äußeren Akten, zum Beispiel in der Körperhaltung (Knien, Stehen, Sitzen), in liturgischen Gebärden, vor allem aber durch Antworten, Gebet und Gesang.

Diese Teilnahme hebt der Heilige Vater Pius XII. in seiner Enzyklika *Mediator Dei* in mehr allgemeiner Form lobend hervor:

«Lob gebührt jenen, die sich darum mühen, daß die Liturgie auch nach außen eine heilige Handlung werde, an der tatsächlich alle Umstehenden teilnehmen. Das kann auf mehrfache Weise geschehen, indem nämlich das ganze Volk nach den liturgischen Regeln auf die Worte des Priesters in gehöriger Weise antwortet, oder auch den verschiedenen Teilen des Opfers entsprechende Lieder singt, oder beides tut, oder schließlich, indem es im feierlichen Amt und Hochamt auf die Gebete des Dieners Jesu Christi antwortet und zugleich die liturgischen Gesänge singt.»⁸

Diese aufeinander abgestimmte Teilnahme streben die päpstlichen Erlasse an, wenn sie von einer «tätigen Teilnahme» sprechen⁹. Das schönste Vorbild dafür bietet das Verhalten des Zelebranten und seiner Assistenten, die mit der schuldigen frommen Gesinnung und der treuen Beobachtung der Rubriken und Zeremonien dem Altare dienen.

c) Vollkommen ist die tätige Teilnahme schließlich, wenn auch die *sakramentale* Teilnahme hinzukommt, d. h. wenn die «anwesenden Gläubigen nicht nur geistigerweise, sondern wirklich das Sakrament der hl. Eucharistie empfangen, um hierdurch reichlicher der Früchte dieses hl. Opfers teilhaftig zu werden»¹⁰.

d) Da aber eine bewußte und tätige Teilnahme der Gläubigen ohne eine hinrei-

chende Unterweisung nicht möglich ist, dürfte es von Nutzen sein, die weise Vorschrift der tridentinischen Väter ins Gedächtnis zu rufen. Dort heißt es: «Das Konzil befiehlt allen Pfarrern und sonstigen Seelsorgern, öfters, besonders an Sonn- und Festtagen, während der Messe (d. h. in der Predigt nach dem Evangelium oder bei der Volkskatechese) selbst oder durch andere einiges von dem, was in der Messe gelesen wird, auszulegen, unter anderem auch über irgendein Geheimnis dieses hochheiligen Opfers zu sprechen»¹¹.

23. Die verschiedenen möglichen Formen einer tätigen Teilnahme der Gläubigen am Meßopfer müssen so gelenkt werden, daß die Gefahr jeglichen Mißbrauchs ausgeschlossen und der Hauptzweck dieser Teilnahme erreicht wird, nämlich die vollkommene Verehrung Gottes und die Erbauung der Gläubigen.

b) Die Teilnahme der Gläubigen bei der gesungenen Messe

24. Die erhabenste Form der eucharistischen Feier ist das *feierliche Hochamt*. Durch die Zeremonien, durch die Assistenz und durch die *Musica sacra* erreicht die Feierlichkeit ihren Höhepunkt und offenbart die ganze Hoheit der göttlichen Geheimnisse. So werden hierdurch alle Teilnehmer zu frommer Betrachtung dieser Geheimnisse angeregt. Deshalb muß alles getan werden, daß unsere Gläubigen diese Form der Meßfeier mit jener Wertschätzung begleiten, die ihr gebührt, indem sie in entsprechender Weise daran teilnehmen, wie unten dargelegt wird.

25. Beim feierlichen *Hochamt* gibt es für die Gläubigen drei Stufen tätiger Teilnahme:

a) Die erste Stufe ist erreicht, wenn alle Gläubigen die *liturgischen Antworten* singen, nämlich: *Amen; Et cum spiritu tuo; Gloria tibi, Domine; Habemus ad Dominum; Dignum et iustum est; Sed libera nos a malo; Deo gratias*. Es ist mit aller Sorgfalt darauf hinzuwirken, daß alle Gläubigen auf der ganzen Welt diese liturgischen Antworten singen können.

b) Die zweite Stufe ist erreicht, wenn alle Gläubigen auch die Stücke aus dem *Ordinarium* der Messe singen, nämlich *Kyrie eleison, Gloria in excelsis Deo, Credo, Sanctus, Benedictus* und *Agnus Dei*. In der Tat muß darauf hingearbeitet werden, daß die Gläubigen diese Stücke aus dem *Ordinarium* der Messe wenigstens in den einfacheren gregorianischen Weisen zu singen vermögen. Sind die Gläubigen nicht imstande, alle Stücke zu singen, kann man sich auf die *leichteren* Gesänge beschränken, so auf das *Kyrie eleison — Sanctus —*

Benedictus und *Agnus Dei*, jedoch das *Gloria in excelsis Deo* und das *Credo* der «Schola cantorum» überlassen*.

Im übrigen ist dafür zu sorgen, daß überall auf der Welt folgende leichteren Choralmelodien von den Gläubigen erlernt werden: *Kyrie eleison; Sanctus-Benedictus; Agnus Dei* aus der 16. Choralmesse des Römischen Graduale; das *Gloria in excelsis Deo* mit dem *Ite missa est — Deo gratias* aus der 15. Choralmesse, ferner das 1. oder 3. *Credo*. So kann wirklich das sehnlichst erwünschte Ziel erreicht werden, daß die Christgläubigen auf der ganzen Welt den gemeinsamen Glauben bei ihrer tätigen Teilnahme am hochheiligen Meßopfer auch durch ihren gemeinsamen freudigen Gesang bekunden können¹².

c) Schließlich ist die dritte Stufe erreicht, wenn alle Anwesenden im gregorianischen Gesang so geübt sind, daß sie auch Stücke aus dem *Proprium* der Messe singen können. Man dringe darauf, daß diese volle Beteiligung am Gesang vor allem in den Ordensgemeinschaften und in den Seminarien erreicht wird.

26. Auch das *einfache Amt* verdient unsere Hochschätzung. Mag ihm auch die feierliche Assistenz der Leviten und die volle Pracht der Zeremonien fehlen, es bleibt ihm die Schönheit des Gesanges und der Kirchenmusik.

Wünschenswert ist es, daß an Sonn- und Festtagen die Pfarr- oder Hauptmesse als Amt bzw. als Hochamt gefeiert werde. Was von der Teilnahme der Gläubigen beim Hochamt in Nr. 25 gesagt wurde, gilt genau so vom einfachen Amt.

27. Für die gesungenen Messen ist außerdem noch folgendes zu beachten:

a) Wenn der Priester mit den Begleitern den Einzug in die Kirche auf einem längeren Wege macht, so können nach dem Gesang der Introitus-Antiphon und des Verses weitere Verse desselben Psalmes gesungen werden. In diesem Falle darf man nach jedem oder nach je zwei Versen die *Antiphon* wiederholen. Ist der Priester am Altare angekommen, wird der Psalm wenn nötig abgebrochen, das *Gloria Patri* gesungen und zuletzt die *Antiphon* wiederholt.

b) Nach der *Antiphon* zum *Offertorium* ist es erlaubt, die alten gregorianischen Ge-

⁷ *Mediator Dei*: A. A. S. 1947, 552.

⁸ A. A. S. 1947, 560.

⁹ *Mediator Dei*: A. A. S. 1947, 530—537.

¹⁰ *S. Conc. Trid.* Sess. 22, cap. 6. Cfr. *Mediator Dei* (A. A. S. 1947, 565): «Sehr angebracht ist es und übrigens von der Liturgie vorgesehen, daß das Volk zum heiligen Mahl hinzutritt, nachdem der Priester die göttliche Speise vom Altar genossen hat.»

¹¹ *S. Conc. Trid.* Sess. 22, cap. 8; *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 1956, 17.

¹² *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 1956, 16.

* Schwierigkeiten, das *Gloria* oder *Credo* mit allen Gläubigen zu singen, sind bei uns verschwunden; der Gesang des *Credo* durch das ganze Volk auch bei Hochämtern ist beliebt.

sangsverse zu singen, die ehemals nach der *Antiphon* gesungen wurden. Ist die *Antiphon* zum *Offertorium* einem *Psalm* entnommen, ist es erlaubt, Verse desselben *Psalmes* weiterzusingen; auch in diesem Falle kann die *Antiphon* nach jedem oder nach je zwei Versen wiederholt werden. Am Schluß des *Offertoriums* wird der *Psalm* mit dem *Gloria Patri* abgeschlossen und die *Antiphon* wiederholt. Ist die *Antiphon* nicht einem *Psalm* entnommen, kann man irgendeinen *Psalm* auswählen, der zur Feier paßt; doch ist es auch erlaubt, nach Beendigung der *Antiphon* zum *Offertorium* irgendeinen *lateinischen* Gesang zu verwenden, der diesem Teil der Messe entspricht. Der Gesang soll aber nicht über das Stillgebet hinausgehen.

c) Die *Antiphon* zur *Communio* ist an und für sich während der *Kommunion* des Zelebranten zu singen. *Kommunizieren* aber auch Gläubige, soll mit dem Gesang dieser *Antiphon* begonnen werden, während der Priester die hl. *Kommunion* austeilte. Ist die *Antiphon* zur *Communio* einem *Psalm* entnommen, darf man noch andere Verse desselben *Psalmes* singen. In diesem Falle kann man die *Antiphon* nach je einem oder je zwei Versen wiederholen. Am Schluß der *Kommunion* wird der *Psalm* mit dem *Gloria Patri* abgeschlossen und die *Antiphon* wiederholt. Ist aber die *Antiphon* nicht aus einem *Psalm*, darf man einen *Psalm* auswählen, der zum Festgeheimnis und zur liturgischen Handlung paßt.

Nach der *Antiphon* zur *Communio* darf man auch einen anderen *lateinischen* Gesang anfügen, der der heiligen Handlung entspricht, besonders wenn die *Kommunion* der Gläubigen sich länger hinzieht.

Außerdem können die Gläubigen, die *kommunizieren* wollen, mit dem Priester dreimal die Worte sprechen: *Domine, non sum dignus*.

d) Werden *Sanctus* und *Benedictus* *gregorianisch* gesungen, so sind sie zusammenhängend zu singen; sonst aber ist das *Benedictus* nach der *Wandlung* anzusetzen.

e) Während der *Wandlung* muß jeder Gesang verstummen, und auch, wo das bisher Brauch war, das Spiel der Orgel und jedweden Musikinstrumentes.

f) Nach der *Wandlung* bis zum *Pater noster* wahre man heiliges Schweigen, wenn nicht das *Benedictus* noch zu singen ist.

g) Während der Zelebrant am Schluß der Messe den Gläubigen den Segen erteilt, soll die Orgel schweigen. Der Zelebrant aber soll die Segensworte so sprechen, daß alle Gläubigen sie deutlich hören können.

c) Die Teilnahme der Gläubigen bei der gelesenen Messe

28. Es muß unsere ernste Sorge sein, daß auch bei der gelesenen Messe die Gläubigen «nicht wie Fremde oder wie stumme Zuschauer¹³⁾ zugegen sind, sondern sie sollen jene Teilnahme zeigen, die von einem

so erhabenen Geheimnis verlangt wird und die so reiche Frucht bringt.

29. Die erste Art, wie die Gläubigen an der gelesenen Messe teilnehmen können, besteht darin, daß der einzelne aus *eigenem Bemühen* seine Teilnahme leistet, sei es eine *innere* Teilnahme, d. h. eine gläubige Aufmerksamkeit bei den Hauptteilen der Messe, sei es eine *äußere* Teilnahme je nach den verschiedenen gebilligten Ortsgewohnheiten.

Vor allem sind jene zu loben, die anhand eines kleinen Meßbuches, das dem Fassungsvermögen der einzelnen entspricht, in Gemeinschaft mit dem Priester mit den gleichen Worten der Kirche beten. Da aber nicht alle in gleicher Weise fähig sind, die Zeremonien und liturgischen Gebetsformeln richtig zu verstehen, da ferner die Bedürfnisse der einzelnen nicht gleichartig sind und auch nicht immer gleich bleiben; verdient eine andere passendere oder leichtere Teilnahme erwähnt zu werden, nämlich «die fromme Betrachtung der Geheimnisse Jesu Christi oder die Verrichtung von Andachtsübungen und Gebeten, die sich zwar der Form nach von den heiligen Riten unterscheiden, aber ihrem inneren Wesen nach mit ihnen übereinstimmen¹⁴⁾».

Ferner ist zu beachten: Wo es üblich sein sollte, während der gelesenen Messe die Orgel zu spielen, ohne daß die Gläubigen durch gemeinsames Singen oder Beten an der Messe teilnehmen, muß dieser Brauch, die Orgel, das Harmonium oder ein anderes Musikinstrument gleichsam *ohne Unterbrechung* zu spielen, verschwinden. Diese Instrumente sollen also schweigen:

a) sobald der Zelebrant an den Altar gekommen ist, und zwar bis zum *Offertorium*;

b) vom ersten Versikel vor der Präfation bis zum *Sanctus* einschließlich;

c) von der *Wandlung* bis zum *Pater noster*, wo das bisher Brauch war *;

d) vom Gebet des Herrn bis zum *Agnus Dei* einschließlich; beim *Confiteor* vor der *Kommunion* der Gläubigen; bei der *Postcommunio* und beim Segen am Schluß der Messe.

30. Die zweite Art der Teilnahme besteht darin, daß die Gläubigen beim eucharistischen Opfer *gemeinsam* beten und singen. Doch soll man dafür sorgen, daß die Gebete und Gesänge gut zu den einzelnen Teilen der Messe passen. Es gilt aber auch hier die Vorschrift Nr. 14 c.

Die den schweizerischen Bistümern gewährten *Indulte* siehe im Anhang.

31. Endlich gibt es noch eine dritte, vollkommener Art der Teilnahme, wenn nämlich die Gläubigen dem Zelebranten in liturgischer Form antworten, gleichsam in einem «Dialog» mit ihm, und die ihnen zugewiesenen Teile vernehmlich sprechen. Bei dieser vollkommeneren Art der Teilnahme lassen sich vier Stufen unterscheiden:

a) Erste Stufe: Die Gläubigen geben dem Zelebranten die leichteren liturgischen

Antworten, nämlich: *Amen; Et cum spiritu tuo; Deo gratias; Gloria tibi, Domine; Laus tibi, Christe; Habemus ad Dominum; Dignum et iustum est; Sed libera nos a malo*.

b) Zweite Stufe: Die Gläubigen geben überdies die Antworten, welche nach den Vorschriften der Rubriken vom *Meßdiener* zu sprechen sind. Wird die hl. *Kommunion* in der Messe ausgeteilt, so sprechen sie auch das *Confiteor* sowie dreimal *Domine, non sum dignus*.

c) Dritte Stufe: Die Gläubigen sprechen auch die Stücke aus dem *Ordinarium* der Messe, nämlich: *Gloria in excelsis Deo, Credo, Sanctus-Benedictus, Agnus Dei*, und zwar rezitieren sie es zusammen mit dem Zelebranten.

d) Vierte Stufe: Die Gläubigen sprechen auch die Stücke des *Meßproprios*: *Introitus, Graduale, Offertorium, Communio*, und zwar zusammen mit dem Zelebranten. Diese letzte Stufe läßt sich mit geziemender Würde nur bei auserlesenen, gebildeten und wohlgeschulten Kreisen verwenden.

32. Da das *Pater noster* ein passendes, altherwürdiges Gebet zur *Kommunion* ist, kann es in den gelesenen Messen ganz von den Gläubigen zusammen mit dem Zelebranten gesprochen werden, doch nur in *lateinischer Sprache*; alle sprechen dann auch das *Amen*. Jedwedes Rezitieren in der Volkssprache ist verboten.

33. In den gelesenen Messen dürfen religiöse Volksgesänge von den Gläubigen gesungen werden; dabei ist die Vorschrift zu beachten, daß sie den einzelnen Teilen der Messe völlig entsprechen (vgl. Nr. 14 b).

34. Vor allem in weiträumigen Kirchen, wo viele Gläubige sich versammeln, soll der Zelebrant alle Gebete, die nach den Rubriken mit *vernehmlicher Stimme* zu beten sind, so laut mit *erhobener Stimme* sprechen, daß alle Gläubigen der heiligen Handlung bequem und leicht folgen können.

d) Die Konventualmesse, auch «Chormesse» genannt

35. Zu den besonders würdevollen liturgischen Handlungen gehört mit Recht die *Konventual- oder Chormesse (Missa conventualis* seu *Missa in choro)*, d. h. jene Messe, die in Verbindung mit dem göttlichen Offizium täglich von denen gefeiert werden muß, die nach den kirchlichen Vorschriften zum Chorgebet verpflichtet sind.

Die Messe in Verbindung mit dem göttlichen Offizium stellt nämlich den Höhepunkt der ganzen christlichen Gottesverehrung dar, mit anderen Worten, es ist jenes Gotteslob, das in vollkommener Weise dem allmächtigen Gott auch in einer äußeren

¹³⁾ Constitutio Apostolica *Divini cultus*: A. A. S. 1929, 40.

¹⁴⁾ *Mediator Dei*: A. A. S. 1947, 560 f.

* Das heißt: «wo eine gegenteilige Gewohnheit bisher bestand» (P. E. Wagenhäuser).

ren öffentlichen Feier täglich erwiesen wird.

Da es aber nicht möglich ist, diesen feierlichen Gemeinschaftsgottesdienst täglich in allen Kirchen zu halten, darum wird er von jenen gleichsam stellvertretend vollzogen, die durch die Verpflichtung zum Chorgebet hierzu bestimmt sind. Das gilt vor allem von den Kathedralkirchen im Hinblick auf die ganze Diözese.

Daher sollen alle Messen *in choro* mit festlichem Glanz, d. h. für gewöhnlich mit Gesang und Kirchenmusik gefeiert werden.

36. Die Konventualmesse soll darum an und für sich (per se) ein Hochamt sein, wenigstens ein Amt. Wo aber durch Partikularrecht oder durch besondere Indulte vom feierlichen Amt «*in choro*» dispensiert ist, dürfen keinesfalls während der Konventualmesse die kanonischen Horen rezipiert werden. Im Gegenteil ist es weit besser, die Konventualmesse als gelesene Messe in der Form zu feiern, wie unter Nr. 31 angegeben; ausgeschlossen aber ist jeglicher Gebrauch der Muttersprache.

37. Für die Konventualmesse beachte man außerdem folgende Vorschriften:

a) An ein und demselben Tage ist nur eine Konventualmesse zu halten, die mit dem im Chor gebeteten Offizium übereinstimmen muß, sofern nicht von den Rubriken eine andere Anordnung getroffen ist (vgl. *Additiones et Variationes in rubricis Missalis*, tit. I, n. 4). Doch bleibt die Verpflichtung bestehen, auch andere Chormessen zu feiern, wenn entsprechende fromme Stiftungen bestehen oder ein anderer rechtmäßiger Grund vorliegt.

b) Für die Konventualmessen gelten die Bestimmungen, welche für die gesungene oder für die gelesene Messe gegeben sind.

c) Die Konventualmesse wird nach der Terz gefeiert, außer wenn der Obere der Gemeinschaft glaubt, aus einem gewichtigen Grunde sie nach der *Sext* oder *Non* anzusetzen zu sollen.

d) Die Vorschriften der Rubriken, in bestimmten Fällen Konventualmessen *extra chorum* zu feiern, sind außer Kraft gesetzt.

e) Die Assistenz der Priester beim heiligen Meßopfer und die sogenannten «gleichgeschalteten Messen»

38. Festgestellt sei zunächst: Nach dem Kirchenrecht ist in der lateinischen Kirche die sakramentale *Concelebratio* auf bestimmte Fälle beschränkt. Ferner sei an die Antwort der *Suprema S. Congregatio S. Officii* vom 23. Mai 1957 erinnert¹⁵. Dadurch wird die Konzelebration des Meßopfers ungültig erklärt für jene Priester, welche die Konsekrationsworte nicht sprechen, selbst wenn sie die heiligen Gewänder tragen und von irgendeiner Intention geleitet sind. Es ist nicht verboten, wenn bei Gelegenheit eines Kongresses von mehreren Priestern «nur einer zelebriert, die anderen (seien es alle oder nur mehrere) dieser Messe beiwohnen und dabei aus der

Hand des Zelebranten die hl. Kommunion empfangen»; «es muß aber aus einem gerechten und vernünftigen Grunde geschehen; ferner darf der Bischof nicht anders bestimmt haben, um bei den Gläubigen ein Befremden zu vermeiden». Außerdem darf einer solchen Handlungsweise nicht jener Irrtum zugrunde liegen, den Papst Pius XII. erwähnt hat, nämlich der Irrtum: die Feier einer Messe, der hundert Priester mit frommer Gesinnung beiwohnen, komme in ihrem Wert hundert Meßopfern von hundert Priestern gleich¹⁶.

39. Verboten aber sind die sogenannten gleichgeschalteten Messen (synchronizatae), die in jener besonderen Art gefeiert werden, daß zwei oder mehrere Priester an einem oder an mehreren Altären die Messe mit einer solchen Übereinstimmung zelebrieren, so daß alle Handlungen zu ein und derselben Zeit ausgeführt und alle Worte zu ein und derselben Zeit ausgesprochen werden; besonders, wenn es sich um eine große Zahl von Priestern handelt, die so die Messe feiern und man dabei sogar gewisse moderne Geräte verwendet, welche diese völlige Gleichförmigkeit oder «Gleichschaltung» erleichtern.

B. DAS GÖTTLICHE OFFIZIUM

40. Das göttliche Offizium wird entweder als «Chorgebet» («*in choro*»), oder gemeinschaftlich («*in communi*»), oder allein («*a solo*») verrichtet.

Es wird «Chorgebet» genannt, wenn es von einer Gemeinschaft verrichtet wird, die durch das Kirchenrecht zum Chorgebet verpflichtet ist. «Gemeinsames Offizium» heißt es, wenn es von einer Gemeinschaft verrichtet wird, die zum Chorgebet nicht verpflichtet ist.

Mag aber das göttliche Offizium als «Chorgebet» oder als «Gemeinschaftsgebet» oder «einzeln» verrichtet werden, immer gilt es als öffentliche, d. h. im Namen der Kirche Gott dargebotene Kulthandlung, wenn es von denen verrichtet wird, die nach dem Kirchenrecht zum Breviergebet verpflichtet sind.

41. Das göttliche Offizium ist seinem Wesen nach so eingerichtet, daß es mit einander abwechselnden Stimmen verrichtet wird, ja einige Teile fordern dabei an und für sich sogar den Gesang.

42. Auf Grund dieser Festlegung soll daher die Verrichtung des göttlichen Offiziums *in choro* beibehalten und gefördert werden. Aber auch das gemeinsame Breviergebet, wie auch das Singen wenigstens eines Teiles, wird dringend empfohlen; dabei ist auf Ort, Zeit und Personen Rücksicht zu nehmen.

43. Die Rezitation der Psalmen *in choro* oder in der Gemeinschaft sei stets würdig und angemessen, mögen die Psalmen gregorianisch oder ohne Gesang vorgetragen werden; man wähle eine passende Tonlage, halte die entsprechenden Pausen ein und achte auf den Gleichklang der Stimmen.

44. Wenn bei kanonischen Horen Psalmen zu *singen* sind, müssen sie wenigstens teilweise in den *gregorianischen* Melodien gesungen werden, entweder jeder zweite Psalm oder im selben Psalm jeder zweite Vers.

45. Der altehrwürdige Brauch, die Vesper an Sonn- und Feiertagen gemeinsam mit dem Volk nach den vorgeschriebenen Rubriken zu singen, soll dort, wo er besteht, beibehalten werden; wo er nicht besteht, soll er, soweit möglich, eingeführt werden, wenigstens für einige Tage des Jahres.

Außerdem sollen die Ortsordinarien darauf achten, daß der Vespergesang an Sonn- und Festtagen nicht durch die Abendmesse außer Gewohnheit kommt. Denn die Abendmessen, die der Ortsordinarius gestatten kann, «wenn das geistige Wohl eines ansehnlichen Teiles der Gläubigen es verlangt»¹⁷, dürfen für jene liturgischen Handlungen und «frommen Übungen» keinen Nachteil bringen, womit das gläubige Volk die Festtage zu heiligen pflegt. Darum soll der Brauch, die Vesper zu singen oder andere «fromme Übungen» mit dem eucharistischen Segen zu halten, dort, wo er besteht, erhalten bleiben, auch wenn eine Abendmesse gefeiert wird.

46. In den Seminarien für den Welt- und Ordensklerus soll öfters wenigstens ein Teil des göttlichen Offiziums gemeinschaftlich verrichtet und, wenn möglich, gesungen werden. An Sonn- und Festtagen aber ist wenigstens die Vesper zu singen (vgl. can. 1367, 3).

C. DER EUCHARISTISCHE SEGEN

47. Der eucharistische Segen ist eine wirkliche liturgische Handlung; darum muß er so erteilt werden, wie es im römischen *Rituale* (tit. X, cap. V, 5) vorgeschrieben ist.

Wo aber seit unvordenklichen Zeiten eine andere Form des eucharistischen Segens besteht, darf diese Form mit Genehmigung des Ordinarius beibehalten werden. Doch ist es ratsam, in kluger Weise die römische Art des eucharistischen Segens zu fördern.

2. Arten der Musica sacra

A. DIE KIRCHLICHE POLYPHONIE

48. Werke der kirchlichen Polyphonie, seien es Werke der älteren oder neueren Komponisten, dürfen bei liturgischen Handlungen nicht zugelassen werden, wenn

¹⁵ A. A. S. 1957, 370.

¹⁶ Vgl. Ansprache Pius' XII. an die Kardinäle und Bischöfe vom 2. Nov. 1954 (A. A. S. 1954, 669 f.) und an den internationalen pastoral-liturgischen Kongreß von Assisi am 22. Sept. 1956 (A. A. S. 1956, 716 f.)

¹⁷ Constitutio Apostolica *Christus Dominus* und *Instructio* des Hl. Offiziums vom 6. Januar 1953 (A. A. S. 1953, 15 ff. und 47 ff.); *Motu proprio Sacram Communionem* vom 19. März 1957 (A. A. S. 1957, 177 f.)

¹⁸ A. A. S. 1956, 18 ff.

nicht zuvor sicher feststeht, daß sie so komponiert oder eingerichtet sind, wie es den in der Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*¹⁸ hierzu gegebenen Bestimmungen und Ermahnungen wirklich entspricht. In Zweifelsfällen befrage man die Diözesan-kommission für Kirchenmusik.

49. Sorgfältig erforsche man die alten Werke dieser Kunst, die noch in den Archiven liegen. Man Sorge, wenn nötig, durch geeignete Mittel für ihre Erhaltung, und Fachleute mögen sie in einer kritischen oder einer für den liturgischen Gebrauch bestimmten Ausgabe herausbringen.

B. DIE NEUE KIRCHENMUSIK

50. Werke der neuen Kirchenmusik dürfen nur dann bei liturgischen Handlungen benutzt werden, wenn sie den Gesetzen der Liturgie und der kirchlichen Tonkunst, gemäß den Vorschriften der Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*¹⁹, vollkommen entsprechen. Das Urteil hierüber hat die Diözesan-kommission für Kirchenmusik.

C. DER RELIGIÖSE VOLKSGESANG

51. Der religiöse Volksgesang ist mit allen Mitteln zu empfehlen und zu fördern; denn durch ihn wird das christliche Leben mit religiösem Geist erfüllt und das Herz der Gläubigen zu Höherem erhoben.

Dieser religiöse Volksgesang hat seinen natürlichen Platz bei allen Festfeiern des christlichen Lebens, mag es sich um öffentliche oder um reine Familienfeiern handeln, oder auch bei der alltäglichen Arbeit. Eine edlere Stellung gewinnt er bei allen «frommen Übungen» außerhalb und innerhalb des Gotteshauses. Schließlich wird er zuweilen sogar bei liturgischen Handlungen zugelassen, gemäß den Bestimmungen unter Nr. 13—15.

52. Damit aber die religiösen Volkslieder ihren Zweck erreichen, «müssen sie mit der katholischen Glaubenslehre vollständig übereinstimmen, sie richtig darstellen und erläutern, sich einer klaren Sprache und einer einfachen Melodie bedienen, sich vom schwülstigen und leeren Strom der Worte frei halten und endlich, wenn auch kurz und leicht, doch religiöse Würde und religiösen Ernst zeigen»²⁰. Die Ortsordinarien sollen sorgfältig darüber wachen, daß diese Vorschriften beobachtet werden.

53. Allen interessierten Kreisen wird darum empfohlen, die religiösen Volkslieder in zweckmäßiger Weise zu sammeln — auch die der früheren Zeit —, die schriftlich oder mündlich überliefert sind, und sie mit Approbation des Ortsordinarius zum Gebrauch für die Gläubigen herauszugeben.

D. DIE RELIGIÖSE MUSIK

54. Auch die sogenannte *religiöse Musik* soll man hochschätzen und in geeigneter Weise pflegen. Allerdings kann man sie wegen ihres besonderen Charakters nicht

bei liturgischen Handlungen zulassen; weil sie aber darauf abzielt, im Zuhörer religiöse Empfindungen zu wecken und das religiöse Leben zu fördern, nennt man sie mit gutem Grund: religiöse Musik.

55. Der passende Ort für religiöse Musik sind der Konzertsaal, Theatersaal oder Versammlungsraum, nicht aber die für den Gottesdienst bestimmten Kirchen.

Wo aber ein Konzertsaal oder ein anderer entsprechender Raum nicht vorhanden ist und man nichtsdestoweniger glaubt, ein religiöses Konzert könne den Gläubigen geistlichen Nutzen bringen, kann der Ortsordinarius für eine solche Darbietung auch eine Kirche zur Verfügung stellen, doch nur unter folgenden Bedingungen:

a) Für jede kirchenmusikalische Aufführung ist die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius notwendig.

b) Um diese Erlaubnis zu erlangen, muß zunächst ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Darin muß angegeben sein: die Zeit der Aufführung, die Programmfolge, die Namen der Leiter (des Organisten und des Chordirektors), die Namen der Künstler.

c) Der Ordinarius soll vor seiner Entscheidung zunächst das Gutachten der Diözesan-kommission für Kirchenmusik einholen, vielleicht auch andere fachkundige Männer um Rat fragen, und die Erlaubnis nur dann erteilen, wenn er fest überzeugt ist, daß die aufzuführenden Werke wirklich echte Kunstwerke und zugleich von wahrer christlicher Frömmigkeit sind; ferner muß er überzeugt sein, daß die ausführenden jene Eigenschaften besitzen, die unter Nr. 97 und 98 genannt werden.

d) Das Allerheiligste soll rechtzeitig aus der Kirche getragen und in einer Kapelle oder auch in der Sakristei würdig aufbewahrt werden. Andernfalls sind die Zuhörer darauf hinzuweisen, daß das Allerheiligste in der Kirche ist; der Rector ecclesiae aber muß sorgfältig darauf achten, daß dem Allerheiligsten keine Unehrbarkeit widerfähre.

e) Werden Eintrittskarten verkauft oder Programme verteilt, so soll das alles außerhalb des eigentlichen Kirchenraumes geschehen.

f) Das Verhalten und die Kleidung der Musiker, Sänger und Zuhörer müssen der Würde und Heiligkeit des Ortes durchaus entsprechen.

g) Unter Umständen ist es angebracht, die kirchenmusikalische Feier mit einer «frommen Übung» oder noch besser mit dem eucharistischen Segen zu schließen, auf daß die durch die Musik angestrebte geistliche Erhebung mit einer heiligen Handlung gekrönt werde.

3. Die liturgischen Gesangbücher

56. An liturgischen Gesangbüchern der römischen Kirche sind bis jetzt in der *Editio typica* (Musterausgabe) erschienen:

das Graduale Romanum mit dem Ordinarium Missae,
das Antiphonale Romanum für das Stundengebet,
das Totenoffizium, das Offizium der Karwoche und das von Weihnachten.

57. Der Heilige Stuhl behält sich sämtliche Eigentums- und Gebrauchsrechte auf alle Choralgesänge vor, die in den von ihm approbierten liturgischen Büchern der römischen Kirche enthalten sind.

58. In Kraft bleiben: das Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 11. August 1905, d. h. die *Instructio für die Herausgabe und Approbation liturgischer Choralbücher*²¹, ferner die darauf folgende *Declaratio über die Herausgabe und Approbation liturgischer Choralbücher* vom 14. Februar 1906²², sodann das 2. Dekret vom 24. Februar 1911 «*Gewisse Einzelfragen über die Approbation der Eigengesänge einer Diözese oder einer Ordensgenossenschaft*»²³. Endlich gelten die Bestimmungen, die die Hl. Ritenkongregation am 10. August 1946 für die Erlaubnis zur Herausgabe liturgischer Bücher gegeben hat²⁴, auch für die Herausgabe von liturgischen Choralbüchern.

59. Ein gregorianischer Gesang ist also nur dann authentisch, wenn er in der *Editio typica* der vatikanischen Ausgaben steht oder wenn er für eine einzelne Kirche oder eine Ordensgenossenschaft von der Hl. Ritenkongregation approbiert ist. Daher muß er von den Herausgebern, welche die Erlaubnis dazu erhalten haben, in allem, was Melodie und Text betrifft, genau übernommen werden.

Die sogenannten rhythmischen Zeichen, die auf private Veranlassung in den Choral eingeführt wurden, bleiben erlaubt, sofern Bedeutung und Sinn der Notenzeichen, wie sie sich in den vatikanischen Choralbüchern finden, voll gewahrt bleiben.

4. Musikinstrumente und Glocken

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

60. Über den Gebrauch von Musikinstrumenten in der kirchlichen Liturgie seien folgende Grundsätze wieder eingeschärft:

a) Mit Rücksicht auf das Wesen, die Heiligkeit und Würde der hl. Liturgie sollte ein Musikinstrument nur dann benutzt werden, wenn es möglichst vollkommen gespielt wird. Besser ist es daher, jedes Spielen (von Orgel oder von sonstigen Instrumenten) zu unterlassen als schlecht zu spielen. Ferner ist es im allgemeinen besser, sich auf wenig zu beschränken und es gut zu spielen, als sich an größere Werke

¹⁸ A. A. S. 1956, 19 f.

²⁰ *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 1956, 20.

²¹ *Decr. auth. S. R. C.* 4166.

²² *Decr. auth. S. R. C.* 4178.

²³ *Decr. auth. S. R. C.* 4260.

²⁴ A. A. S. 1946, 371 f.

zu wagen, für deren Ausführung die geeigneten Mittel fehlen.

b) Ferner muß man den Unterschied beachten, der zwischen *kirchlicher* und *weltlicher* Musik besteht. Es gibt Musikinstrumente, die ihrer Natur und ihrem Ursprung nach direkt auf die kirchliche Musik hingeeordnet sind, zum Beispiel die klassische Orgel. Es gibt ferner andere, die einer Verwendung in der Liturgie leicht angepaßt werden können, zum Beispiel gewisse Streichinstrumente. Umgekehrt aber gibt es auch Instrumente, die nach allgemeinem Urteil so sehr der weltlichen Musik eigen sind, daß sie für den kirchlichen Gebrauch überhaupt nicht in Betracht kommen.

c) Endlich dürfen nur solche Musikinstrumente in der hl. Liturgie zugelassen werden, die das *persönliche* Spiel des Künstlers erfordern, nicht aber solche, die rein mechanisch oder automatisch bedient werden.

B. DIE KLASSISCHE ORGEL UND ÄHNLICHE INSTRUMENTE

61. Das eigentliche und feierliche liturgische Musikinstrument in der lateinischen Kirche war und bleibt die klassische Orgel oder Pfeifenorgel.

62. Eine Orgel, die für den liturgischen Gebrauch bestimmt ist, soll künstlerisch gut sein, auch wenn sie klein ist; sie soll jene Stimmen haben, die für den Gebrauch beim Gottesdienst passen. Bevor sie in Gebrauch genommen wird, soll sie die vorgeschriebene kirchliche Segnung erhalten und als geweihter Gegenstand mit aller Sorgfalt behütet werden.

63. Außer der klassischen Orgel ist auch das Harmonium zulässig, doch unter der Bedingung, daß es die für den kirchlichen Gebrauch geeigneten Stimmen und die notwendige Klangfülle besitzt.

64. Das der Orgel nachgebildete sogenannte «Elektrophonikum» kann vorübergehend bei liturgischen Handlungen geduldet werden, wenn die Mittel selbst für eine kleine Pfeifenorgel nicht vorhanden sind. Doch ist hierfür in jedem einzelnen Falle die ausdrückliche Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich. Dieser aber hole zunächst den Rat der Diözesankommission für Kirchenmusik ein oder den Rat anderer Fachleute, die auf all das aufmerksam machen sollen, was ein solches Instrument für den kirchlichen Gebrauch geeigneter macht.

65. Die Spieler der Instrumente, von denen unter Nr. 61 bis 64 die Rede ist, müssen eine ausreichende Übung haben, um die heiligen Gesänge oder orchestrierte Werke zu begleiten; ferner müssen sie imstande sein, auch reine Orgelmusik gut vorzutragen. Da es im Verlauf der liturgischen Handlungen oft und oft notwendig ist, sinnvoll zu improvisieren, müssen sie in den Grundgesetzen für Orgel und Kirchenmusik theoretisch und praktisch gut bewandert sein.

Die Organisten sollen gewissenhaft dafür sorgen, daß die ihnen anvertrauten Instrumente in gutem Zustand bleiben. So oft sie aber bei einer heiligen Handlung an der Orgel sitzen, sollen sie sich bewußt sein, daß sie durch ihr Spielen aktiv zur Verherrlichung Gottes und zur Erbauung der Gläubigen mitwirken.

66. Sowohl bei liturgischen Handlungen wie auch bei «frommen Übungen» soll sich das Orgelspiel genau nach den kirchlichen Zeiten und dem Rang des liturgischen Tages richten, nach dem Charakter der Riten und Andachten, ferner nach jedem ihrer einzelnen Teile.

67. Die Orgel hat ihren richtigen Platz an einer günstigen Stelle in der Nähe des Hochaltars, jedoch immer so, daß die Sänger und Musiker auf der Empore von den in der Kirche versammelten Gläubigen nicht gesehen werden können. Nur ein alter Brauch oder ein besonderer Grund, der vom Ortsordinarius geprüft und gebilligt sein muß, rechtfertigt eine Ausnahme*.

C. DIE KIRCHLICHE INSTRUMENTALMUSIK

68. Besonders an Festtagen können bei liturgischen Handlungen außer der Orgel auch andere Musikinstrumente gebraucht werden, vor allem Streichinstrumente, und zwar mit oder ohne Orgel, zu selbständigem Orchesterspiel oder als Begleitung des Gesanges. Dabei müssen jene Vorschriften streng befolgt werden, die sich aus den unter Nr. 60 behandelten Grundsätzen ergeben. Es sind folgende:

a) Es muß sich um Musikinstrumente handeln, die einer Verwendung in der Liturgie wirklich angepaßt werden können.

b) Der Klang dieser Instrumente muß auf solch würdige Art und mit keuscher Ehrfurcht hervorgebracht werden, daß jegliches Geschmetter weltlicher Musik — oder: jedwedes Anklingen an profane Musik — vermieden und die Andacht der Gläubigen gefördert wird.

c) Der Dirigent, der Organist und die Spieler müssen wirklich ihrer Aufgabe gewachsen sein und die Vorschriften für die Kirchenmusik genau kennen.

69. Die Ortsordinarien sollen, vor allem mit Hilfe der Diözesankommission für Kirchenmusik, eifrig darüber wachen, daß diese Vorschriften über den Gebrauch der Musikinstrumente in der hl. Liturgie wirklich befolgt werden. Wenn sie es für nötig erachten, sollen sie nicht unterlassen, hierüber Einzelvorschriften zu geben, die der jeweiligen Lage und den rechtmäßig bestehenden Gewohnheiten entsprechen.

D. MUSIKINSTRUMENTE UND -AUTOMATEN

70. Unter allen Umständen sollen jene Musikinstrumente, die sich nach allgemeinem Urteil und allgemeiner Praxis nur für weltliche Musik eignen, von jeder liturgi-

schen Handlung und «frommen Übung» ausgeschlossen sein.

71. Die Verwendung von automatischen Instrumenten und Einrichtungen — wie automatische Spielorgel, Grammophon, Rundfunk, Diktaphon, Magnetophon und ähnliche Geräte — bei liturgischen Handlungen und «frommen Übungen» innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses ist absolut verboten, auch wenn es sich nur um die Übertragung von Predigten, von Kirchenmusik oder darum handelt, den Gesang der Sänger oder Gläubigen zu ersetzen oder zu unterstützen.

Doch dürfen diese technischen Mittel benutzt werden — auch in Kirchen, aber außerhalb der liturgischen Handlungen und der «frommen Übungen» —, wenn es sich darum handelt, die Stimme des Hl. Vaters, des Ortsordinarius oder anderer Prediger zu hören; ferner um die Gläubigen in der christlichen Lehre, im liturgischen oder religiösen Volksgesang zu unterrichten; endlich auch bei Prozessionen *außerhalb* der Kirche, um den Gesang der Gläubigen zu leiten und zu unterstützen.

72. Sogenannte Lautsprecher aber dürfen auch bei liturgischen Handlungen und «frommen Übungen» benutzt werden, um die Stimme des Zelebranten, des Vorbeters oder anderer zu verstärken, die nach den Vorschriften der Rubriken oder im Auftrag des *Rector ecclesiae* sprechen.

73. Projektionsapparate, vor allem Kinoparallele für Stumm- oder Sprechfilm, dürfen in Kirchen unter keinen Umständen benutzt werden, auch nicht, wenn es sich um fromme, religiöse oder wohltätige Zwecke handelt.

Beim Bau oder Einrichten von Versammlungsräumen, besonders von Theatersälen, in der Nähe der Kirche, oder, bei Platzmangel, unter der Kirche, achte man darauf, daß kein Zugang aus diesen Räumen zur Kirche besteht, und daß aus ihnen kein Lärm dringt, der die heilige Stille des Gotteshauses irgendwie stört.

E. HEILIGE HANDLUNGEN IN RADIO- UND FERNSEHSENDUNGEN

74. Liturgische Handlungen oder «fromme Übungen» innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius durch Rundfunk oder Fernsehen gesendet werden. Diese Erlaubnis soll er nur gewähren, wenn er sich vorher überzeugt hat:

a) daß Gesang und Kirchenmusik genau den Vorschriften der Liturgie und *Musica sacra* entsprechen.

b) Handelt es sich um Fernsehen, muß außerdem feststehen, daß alle, die bei der hl. Funktion mitwirken, gut unterrichtet sind, damit die Feier genau nach den Ru-

* Bei uns ist die Ausnahme Regel, gerechtfertigt durch die gemischten Chöre und Orchesterbegleitungen.

briken und durchaus würdig verlaufe. Eine Dauererlaubnis kann der Ortsordinarius einer Kirche geben, wenn aus ihr regelmäßig Übertragungen stattfinden, und wenn er nach Erwägung aller Umstände fest überzeugt ist, daß alle Vorschriften treu beobachtet werden.

75. Die Fernsehkameras sollen womöglich nicht im Chorraum aufgestellt werden; niemals aber so nahe am Altar, daß sie die heilige Handlung behindern. Die Fernseh-techniker aber sollen sich würdig verhalten, wie es der Heiligkeit des Ortes und der Handlung geziemt; sie dürfen die Gläubigen nicht im geringsten in ihrer Frömmigkeit stören, besonders nicht in jenen Augenblicken, die tiefste Andacht erheischen.

76. Die vorherigen Bestimmungen gelten auch für Photographen; man achte hier noch mehr darauf, weil diese sich leicht mit ihren Apparaten überallhin durchdrängen können.

77. Die *Rectores ecclesiae* sollen Sorge dafür tragen, daß die unter Nr. 75 bis 76 gegebenen Bestimmungen gewissenhaft befolgt werden. Falls besondere Umstände es erfordern, sollen die Ortsordinarien genauere Vorschriften erlassen.

78. Da eine Radiosendung naturgemäß verlangt, daß der Hörer ihr ohne Unterbrechung folgen kann, möge der Zelebrant der übertragenen Messe — namentlich wenn kein Kommentator dabei ist — die nach Vorschrift der Rubriken «leise» (*submissa voce*) zu rezitierenden Worte mit *etwas* erhobener Stimme sprechen; ebenso möge er das, was «vernehmlich» (*clara voce*) zu sagen ist, noch etwas lauter vortragen, damit die Hörer der ganzen Messe mühelos folgen können.

79. Endlich ist es angebracht, vor der Radio- oder Fernsehübertragung einer Messe die Hörer und Zuschauer aufmerksam zu machen, daß sie durch das Hören oder Sehen einer solchen Messe ihrer Sonntagspflicht nicht genügen.

F. DIE ZEITEN, WO DAS INSTRUMENTENSPIEL VERBOTEN IST

80. Weil das Orgelspiel, mehr aber noch das Spielen anderer Instrumente, eine Ausschmückung der hl. Liturgie bedeutet, muß sich ihr Gebrauch nach dem Grad der Festesfreude richten, durch die sich die einzelnen Tage oder die liturgischen Zeiten von einander unterscheiden.

81. Bei allen liturgischen Handlungen, nur mit Ausnahme des eucharistischen Segens, ist daher das Orgel- und jegliches andere Instrumentalspiel *verboten*:

a) in der Adventzeit, d. h. von der ersten Vesper des 1. Adventsonntags an bis zur Non der Weihnachtsvigil;

b) in der Fasten- und Passionszeit, d. h. von der Matutin des Aschermittwochs an

bis zum *Gloria in excelsis Deo* der feierlichen Ostervigilmesse;

c) an den Quatembertagen im September, wenn Offizium und Messe vom Tage gefeiert werden;

d) beim Totenoffizium und bei allen Totenmessen.*

82. Außer dem Orgelspiel ist das Spielen anderer Instrumente ferner verboten an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima sowie an den Ferialtagen nach diesen Sonntagen.

83. Für die obgenannten verbotenen Tage und Zeiten gelten folgende Ausnahmen:

a) Orgel- sowie anderes Instrumentenspiel ist erlaubt an den gebotenen und an den sogenannten «abgeschafften» Feiertagen — *diebus festis de praeecepto et feriatis* — (mit Ausnahme der Sonntage), am Feste des Hauptpatrons des Ortes, am Titular- und Kirchweihfest der eigenen Kirche, am Feste des Patrons oder auch des Gründers einer Ordensgemeinschaft, oder bei einer außergewöhnlichen Feier.

b) Nur das Spielen der *Orgel* oder des *Harmoniums* ist erlaubt am 3. Advent- und am 4. Fastensonntag; am Gründonnerstag in der Messe der Ölweihe sowie im abendlichen Hochamt (bzw. Amt) vom Beginn der Messe an bis zum Schluß des *Gloria in excelsis Deo*.

c) Ebenso ist nur das Spielen der *Orgel* oder des *Harmoniums* in den Messen und in der Vesper erlaubt, aber bloß zur Unterstützung des Gesanges.

Die Ortsordinarien können diese Verbote oder Erlaubnisse, je nach den bewährten Gebräuchen eines Ortes oder eines Landes, noch genauer umgrenzen.

84. Während des ganzen *Triduum sacrum*, d. h. von der Mitternacht auf Gründonnerstag bis zum *Gloria in excelsis Deo* der *Missa solemnis* der Ostervigil, sollen Orgel und Harmonium gänzlich schweigen; nicht einmal zur Unterstützung des Gesanges darf gespielt werden; ausgenommen sind die Fälle unter 83 b. Ferner ist das Orgel- und Harmoniumspiel an diesen drei Tagen ohne jegliche Ausnahme selbst bei «frommen Übungen» verboten; jede gegen- teilige Gewohnheit ist aufgehoben.

85. Die *Rectores ecclesiae* oder wem es sonst obliegt, sollen den Gläubigen den Sinn dieses liturgischen Schweigens in gebührender Weise erklären. Auch mögen sie nicht vergessen, dafür zu sorgen, daß an den genannten Tagen und Zeiten noch eine weitere liturgische Vorschrift befolgt werde, nämlich die Altäre nicht zu schmücken.

G. DIE GLOCKEN

86. Den in der lateinischen Kirche uralten und bewährten Gebrauch von Glocken müssen alle, die es angeht, gewissenhaft beibehalten.

87. Bevor man die Glocken zum kirchlichen Gebrauch verwendet, sollen sie feier-

lich geweiht oder wenigstens benediziert werden. Von da an sind sie als geweihte Gegenstände mit gebührender Sorge zu bewahren.

88. Man sei sorgfältig darauf bedacht, bewährte Gebräuche und die je nach dem Zweck verschiedenen Arten des Läutens beizubehalten. Die Ortsordinarien aber sollen die überlieferten und gebräuchlichen Vorschriften darüber sammeln oder, wo es keine Vorschriften gibt, solche erlassen.

89. Neue Erfindungen, das Geläute volltönender oder das Läuten leichter zu machen, können von den Ortsordinarien auf das Urteil von Sachkundigen hin gestattet werden. In Zweifelsfällen aber lege man die Angelegenheit der Hl. Ritenkongregation vor.

90. Außer den gebräuchlichen und gebilgten Arten des Läutens, von denen unter Nr. 88 die Rede war, gibt es da und dort eine Kombination kleiner Glocken im eigentlichen Glockenturm, welche allerlei Melodien und Zusammenklänge hervorbringt. Ein solches Glockenspiel — gewöhnlich «*carillon*» genannt — ist von jedem liturgischen Gebrauch völlig ausgeschlossen. Die für diesen Zweck bestimmten Glocken können weder feierlich geweiht noch nach dem feierlichen Ritus des Pontificalen Romanum benediziert werden; sie erhalten lediglich die einfache Benediktion.

91. Man sollte mit allen Kräften darauf hinarbeiten, daß jede Kirche, jedes öffentliche und halböffentliche Oratorium wenigstens eine oder zwei, wenn auch kleine, Glocken habe. Es ist aber streng verboten, statt geweihter Glocken irgendwelchen Apparat oder ein Instrument zu verwenden, um den Klang der Glocken auf mechanischem oder automatischem Wege nachzuahmen oder zu verstärken. Doch darf man solche maschinelle Einrichtungen benutzen, wenn sie gemäß den obigen Richtlinien nach Art der Glockenspiele verwendet werden.

92. Im übrigen sind die Vorschriften der Can. 1169, 1185 und 612 des CIC genau zu beobachten.

5. Die Personen, denen in Kirchenmusik und Liturgie besondere Aufgaben zukommen

93. Der *zelebrierende Priester* ist der Leiter der gesamten liturgischen Handlung.

Alle übrigen nehmen an der liturgischen Handlung auf eine ihnen entsprechende Weise teil, nämlich:

a) die *Kleriker*, die nach Maßgabe der Rubriken eben als Kleriker an der litur-

* Cfr. *Litterae encyclicae Mystici Corporis Christi* vom 29. Juni 1943; A. A. S. 1943, 232 f.; *Mediator Dei*: A. A. S. 1947, 555 f.

* Laut Antwort des Hl. Offiziums bezieht sich das Verbot der Orgel nur auf das *Choralrequiem*. Jedoch bleiben würdige *mehrstimmige* Requiem-Kompositionen — auch solche mit Orgel oder sonstigen Instrumenten — erlaubt.

gischen Handlung teilnehmen, sei es als Diakon oder Subdiakon (*ministri sacri*) oder als Altardiener (*ministri minores*), sei es im Gesangschor oder in der Schola cantorum, üben kraft ihrer Weihe oder ihrer Aufnahme in den Klerikerstand einen eigenen und eigentlichen, unmittelbar amtlichen Dienst aus.

b) Die *Laien* bekunden ihre tätige Teilnahme an der Liturgie dadurch, daß sie auf Grund ihres Taufcharakters auch beim heiligen Meßopfer in ihrer Weise mit dem Priester Gott dem Vater das göttliche Opferlamm darbringen²⁵.

c) Wenn Laien — Knaben, Jungmänner oder Männer —, die von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit den Auftrag erhalten, als Altardiener oder als Kirchenmusiker mitzuwirken, dieses Amt nach Maßgabe der Rubriken versehen, dann üben sie einen zwar unmittelbar *amtlichen*, jedoch *delegierten* Dienst aus; dies gilt, wenn es sich um den Gesang handelt, nur unter der Bedingung, daß sie einen «Chor» oder eine «Schola cantorum» bilden (vgl. Nr. 99 und 114).

94. Neben der genauen Befolgung der Rubriken sollen der amtierende Priester und seine Assistenz bestrebt sein, die Gesänge richtig, deutlich und so schön wie möglich vorzutragen.

95. So oft die Möglichkeit besteht, für die Feier einer liturgischen Handlung eine Auswahl zwischen mehreren Personen zu treffen, möge man jene vorziehen, die besser singen können, zumal wenn es sich um feierliche Gottesdienste, um solche mit schwierigen Gesängen oder um Radio- bzw. Fernsehübertragungen handelt.

96. Die tätige Teilnahme der Gläubigen, vor allem an der heiligen Messe und an formenreichen Kulthandlungen, kann leichter erreicht werden, wenn ein «Kommentator» Vermittlungsdienst leistet, der im gegebenen Augenblick den Ritus, die Gebete des Zelebranten bzw. seiner Assistenten, oder die Lesungen kurz erklärt und die äußere Teilnahme der Gläubigen bei ihren Antworten, Gebeten und Gesängen leitet. Ein solcher «Erklärer» oder «Sprecher» kann unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

a) Passenderweise wird das Amt des Kommentators von einem Priester oder wenigstens einem Kleriker versehen. Fehlen solche, kann man es einem echt christlichen und für dieses Amt geschulten Laien anvertrauen; doch sind Frauen hiervon immer ausgeschlossen; höchstens darf eine Frau im Notfall das Singen und Beten der Gläubigen gleichsam führen.

b) Ist der Kommentator ein Priester oder Kleriker, soll er das Chorhemd tragen; er stehe im Presbyterium oder bei der Chorschranke (Kommunionbank) oder auf dem Ambo oder auf der Kanzel. Ist er ein Laie, so stehe er vor den Gläubigen an einem geeigneten Platz, jedoch weder im Presbyterium noch auf der Kanzel.

c) Die Erklärungen und Hinweise des Kommentators sind schriftlich vorzubereiten; sie seien kurz, sachlich und klar, im rechten Augenblick und mit gemäßigter Stimme vorgetragen; sie dürfen die Gebete des zelebrierenden Priesters niemals überlagern; mit einem Wort: sie sollen der Andacht der Gläubigen dienen und ihr nicht schaden.

d) In der Leitung der Gebete der Gläubigen denke der Kommentator an die Vorschriften unter Nr. 14 c. *Die für die Schweiz gewährten Indulte siehe im Anhang.*

e) Wo der hl. Stuhl die Erlaubnis gegeben hat, nach der lateinisch gesungenen Epistel und dem lateinisch gesungenen Evangelium diese in der Muttersprache vorzulesen, darf der Kommentator diese Funktion nicht für den Zelebranten, Diakon, Subdiakon oder Lektor übernehmen (vgl. Nr. 16 c).

f) Der Kommentator nehme Rücksicht auf den Zelebranten und begleite die heilige Handlung so, daß sie weder aufgehalten noch unterbrochen wird; die ganze heilige Handlung soll harmonisch, würdig und erhebend sein.

97. Alle, die im Dienste der Kirchenmusik stehen — Komponisten, Organisten, Chorleiter, Sänger und Instrumentalisten —, sollen sich vor allen Gläubigen durch ein echt christliches Leben auszeichnen, da sie ja an der hl. Liturgie direkt oder indirekt mitwirken.

98. Neben dieser gläubigen Haltung und christlichen Lebensführung sollen sie mit Rücksicht auf ihre Stellung und ihren liturgischen Aufgabenbereich eine mehr oder weniger gründliche Ausbildung in Liturgie und Kirchenmusik besitzen.

a) *Autoren* oder *Komponisten* der Kirchenmusik müssen eine ausreichende Kenntnis von der Geschichte, dem Glaubens- oder Lehrgehalt, der Praxis oder den Vorschriften der hl. Liturgie haben, auch mit der lateinischen Sprache vertraut sein. Schließlich seien sie in kirchlicher und weltlicher Musiktheorie sowie in der Musikgeschichte gründlich bewandert.

b) Auch die *Organisten* und *Chorleiter* sollen über ein ziemlich ausgebreitetes liturgisches Wissen sowie über eine genügende Kenntnis der lateinischen Sprache verfügen. Endlich sollen sie ein solches Fachwissen haben, daß sie ihr Amt würdig und geziemend versehen können.

c) Auch den *Sängern*, handle es sich um Knaben oder um Erwachsene, werde nach ihrer Fassungskraft ein solches Verständnis der liturgischen Handlungen und Gesangstexte vermittelt, daß sie mit jenem geistigen Verständnis und mit jener Ergriffenheit des Herzens zu singen vermögen, wie es die «vernünftige Hingabe» ihres Dienstes erheischt. Ferner sind die Sänger anzuleiten, die lateinischen Wörter richtig und deutlich auszusprechen. Die *Rectores ecclesiae* aber, oder jene, denen die Auf-

gabe obliegt, sollen eifrig darüber wachen, daß auf der Sängertribüne gute Ordnung und wahre Andacht herrsche.

d) Die *Instrumentalisten* endlich sollen bei kirchenmusikalischen Darbietungen nicht nur ihr Instrument kunstgerecht spielen können; sie müssen auch verstehen, ihr Spiel den Gesetzen der Kirchenmusik anzupassen; sie seien in liturgischen Dingen hinlänglich geschult, ihr äußeres künstlerisches Wirken mit frommer Gesinnung zu verbinden.

99. Es ist sehr zu wünschen, daß die Kathedralkirchen und wenigstens die Pfarrkirchen oder andere Kirchen von größerer Bedeutung einen eigenen und ständigen Chor oder eine *Schola cantorum* haben, die einen wirklich amtlichen Dienst auszuüben vermag gemäß den Vorschriften Nr. 93a und c.

100. Wo aber ein solcher Chor nicht gegründet werden kann, ist es erlaubt, einen Kirchenchor aus den Gläubigen zu bilden, sei es einen «gemischten Chor», sei es nur einen Frauen- oder Mädchenchor. Ein solcher Chor habe seinen eigenen Platz außerhalb des Presbyteriums oder der Chorschranken; die Männer aber stehen getrennt von den Frauen und Mädchen*. Man achte sorgfältig darauf, alles Unziemliche zu vermeiden. Die Ortsordinarien sollen nicht unterlassen, hierüber genaue Vorschriften zu geben, für deren Beobachtung die *Rectores ecclesiae* verantwortlich sind²⁶.

101. Es ist wünschenswert und ratsam, daß Organisten, Chorleiter, Sänger und Instrumentalisten sowie andere, die im kirchlichen Dienste stehen, aus religiösem Eifer ihr Amt zur Ehre Gottes unentgeltlich verrichten. Wenn dies aber nicht geschehen kann, ist es eine Forderung der christlichen Gerechtigkeit und Liebe, daß die kirchlichen Obern gemäß den verschiedenen bewährten örtlichen Gewohnheiten und unter Berücksichtigung der staatlichen Gesetzgebung ihnen einen gerechten Lohn zahlen.

102. Ferner ist es angebracht, daß die Ortsordinarien nach Anhören der Kirchenmusikkommission eine für das ganze Bistum verbindliche Besoldungstabelle aufstellen, nach der die Gehälter den in obiger Nummer genannten Personen zu zahlen sind.

103. Endlich soll für diese kirchlichen Angestellten alles genau geregelt werden, was sich auf die Sozialfürsorge bezieht. Dabei halte man sich an die bestehenden staatlichen Vorschriften; wo solche fehlen, soll der Ordinarium entsprechende Bestimmungen erlassen.

²⁵ Cfr. *Decr. auth. S. R. C.* 3964, 4210, 4231; *Musicae sacrae disciplina: A. A. S.* 1956, 23.

* Diese letztgenannte Vorschrift bezieht sich auf ausländische Verhältnisse. Unsere gemischten Cäcilienchöre erfreuen sich guter Ordnung, verdienen Anerkennung, Förderung und seelsorgliche Betreuung.

6. Förderung der Kirchenmusik und der Liturgie

A. Die allgemeine Unterweisung des Klerus und der Gläubigen in Kirchenmusik und Liturgie

104. Die Kirchenmusik hängt aufs engste mit der Liturgie zusammen; der gesamte liturgische Gesang aber gehört zur eigentlichen Liturgie (Nr. 21). Der religiöse Volksgesang schließlich wird in weitem Maße bei «frommen Übungen» verwendet, bisweilen sogar bei liturgischen Handlungen (Nr. 19). Deshalb kann man die Unterweisung über Kirchenmusik und die über Liturgie begreiflich, nicht voneinander trennen. Beide beeinflussen das christliche Leben, freilich in verschiedenem Maße, entsprechend den Weihegraden und je nach dem Stand der Kleriker oder der Gläubigen. Daher sollen alle wenigstens eine ihrem Stande entsprechende Unterweisung in Liturgie und Kirchenmusik erhalten.

105. Die natürliche und allererste Schule der christlichen Erziehung ist die *christliche Familie*. In ihr werden die Kinder nach und nach zur Erkenntnis und Betätigung des christlichen Glaubens erzogen. Deshalb soll man die Kinder ihrem Alter und Fassungsvermögen entsprechend anleiten, an den «frommen Übungen» und auch an den liturgischen Handlungen, vor allem an der Meßfeier, teilzunehmen und in Familie und Kirche den religiösen Volksgesang kennen und lieben zu lernen (vgl. oben, Nr. 9, 51—53).

106. In den *Elementarschulen* möge folgendes beachtet werden:

a) Wenn die Schulleitung katholisch ist und nach eigenem Lehrplan vorgehen kann, soll man dafür sorgen, daß die Kinder schon in der Schule religiöse Volkslieder ausgiebig erlernen; vor allem aber, daß sie über das Meßopfer und seine Mitfeier, ihrer Fassungskraft entsprechend, gründlich unterwiesen werden und die einfacheren gregorianischen Weisen singen lernen.

b) Handelt es sich um öffentliche Schulen mit staatlicher Schulordnung, sollen die Ortsordinarien geeignete Richtlinien für die notwendige Erziehung in Liturgie und religiösem Gesang geben.

107. Was von den Elementarschulen gesagt wurde, gilt in verstärktem Maße für die *mittleren* und *höheren* Schulen, in denen die heranwachsende Jugend jene Reife erlangen sollte, die für eine rechte soziale und religiöse Lebensführung erforderlich ist.

108. Die bisher behandelte liturgische und musikalische Erziehung muß schließlich auf den wissenschaftlichen *Hochschulen* und *Universitäten* weiter fortgeführt werden. Denn es ist höchst vorteilhaft, daß jene, die nach Vollendung ihrer höheren Studien zu wichtigen Ämtern in der menschlichen Gesellschaft berufen sind, auch einen gründlichen religiösen

Unterricht erhalten. Daher sollen alle Priester, die in irgendeiner Weise in der *Studentenseelsorge* tätig sind, durch theoretische und praktische Unterweisung die Studenten zu einem tieferen Verständnis der hl. Liturgie und ihrer Mitfeier führen. Soweit die Umstände es erlauben, können diese Studenten in jener Form an der heiligen Messe teilnehmen, von der unter Nr. 25c und 31d die Rede ist.

109. Wenn schon für alle Gläubigen eine gewisse Kenntnis der Liturgie und Kirchenmusik gefordert wird, dann müssen gewiß die *Priesteramtskandidaten* eine allseitige und gründliche Ausbildung in der hl. Liturgie und im kirchlichen Gesang erhalten. Darum sind hier alle Bestimmungen des kanonischen Rechtes (can. 1364, 1 und 3; 1365 § 2) und alle ausführlichen Bestimmungen der zuständigen Autorität (vgl. vor allem die Apostolische Konstitution *Divini cultus* vom 20. Dezember 1928 über die täglich mehr zu fördernde Liturgie und Kirchenmusik)²⁷ aufs genaueste durchzuführen; eine Gewissenssache für alle Verantwortlichen.

110. Ordensmänner und Ordensfrauen sowie die Mitglieder der Säkularinstitute sollen vom Postulat und Noviziat an eine fortschreitende gediegene Ausbildung in Liturgie und Kirchengesang erhalten.

Außerdem ist dafür zu sorgen, daß es in den einzelnen Gemeinschaften der Männer- und Frauenorden, ferner in den von ihnen geleiteten Studienanstalten fähige Lehrer gibt, die den Kirchengesang lehren, leiten und auch begleiten können. Die Obern und Oberinnen dieser Orden sollen dafür Sorge tragen, daß in ihren Gemeinschaften nicht nur ein auserlesener Kreis, sondern alle Mitglieder hinreichend im Kirchengesang geübt werden.

111. Es gibt aber auch *Kirchen*, die ihrer *Eigenart gemäß* die hl. Liturgie in Verbindung mit der Kirchenmusik in besonders glanzvoller Weise feiern, nämlich die größeren Pfarrkirchen, Kollegiat-, Kathedral-, Abtei- oder Ordenskirchen sowie bedeutende Wallfahrtskirchen. Die an solchen Kirchen wirkenden Kleriker, Meßdiener und Musiker sollen mit aller Sorgfalt sich bemühen, fähig und imstande zu sein, den kirchlichen Gesang und die liturgischen Handlungen vorbildlich auszuführen.

112. Schließlich verdienen Einführung und Pflege der Liturgie und des Kirchengesanges in den *auswärtigen Missionen* eine besondere Berücksichtigung. Vor allem muß man unterscheiden zwischen Völkern, die eine eigene reiche, oft tausendjährige Kultur haben, und solchen, die einer höheren Kultur noch entbehren. Nach dieser Feststellung muß man sich einige allgemeine Grundsätze vor Augen halten:

a) Priester, die in auswärtige Missionen geschickt werden, müssen eine entsprechende Ausbildung in Liturgie und Kirchengesang besitzen.

b) Bei Völkern mit entwickelter Musik- kultur sollen die Missionare bemüht sein, auch die *einheimische* Musik unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften zum kirchlichen Gebrauch heranzuziehen. Vor allem mögen sie bei den «frommen Übungen» darauf bedacht sein, daß die einheimischen Gläubigen ihr religiöses Gemüt auch in der eigenen Sprache und in volksnahen Melodien äußern können. Die Missionare dürfen auch nicht vergessen, daß erfahrungsgemäß gerade die gregorianischen Melodien manchmal von den Einheimischen leicht gesungen werden können, da diese Singweisen oft eine gewisse Verwandtschaft mit ihren eigenen Gesängen haben.

c) Handelt es sich aber um weniger entwickelte Völker, so muß man die unter b) gegebene Bestimmung so einschränken, daß sie der Fassungskraft und Eigenart dieser Völker Rechnung trägt. Wo aber das familiäre und gesellschaftliche Leben dieser Völker von tief religiösem Empfinden erfüllt ist, mögen die Missionare mit aller Sorgfalt darauf achten, daß dieser religiöse Geist nicht schwinde; vielmehr mögen sie ihn nach Überwindung abergläubischer Bräuche verchristlichen, vor allem durch «fromme Andachtsübungen».

B. Öffentliche und private Einrichtungen zur Förderung der Kirchenmusik

113. Die Pfarrer und *Rectores ecclesiae* sollen eifrig bemüht sein, für alle liturgischen Handlungen und «frommen Übungen» Helfer zu haben: Knaben, Jungmänner und auch Männer, die sich durch Frömmigkeit auszeichnen; diese sollen die Zeremonien genau kennen, sowie im gregorianischen Choral und im religiösen Volksgesang ausreichend geübt sein.

114. Eine noch engere Beziehung zum heiligen und volkstümlichen Gesang hat die Einrichtung der sogenannten Sängerknaben oder «*Pueri cantores*», die vom Hl. Stuhl oft belobigt wurde²⁸.

Es ist in der Tat zu wünschen und danach zu streben, daß jede Kirche einen eigenen Knabenchor habe, der in der hl. Liturgie und vor allem in einer guten und andächtigen Gesangkunst gründlich unterrichtet ist.

115. Ferner wird empfohlen, in jeder Diözese ein Institut oder eine Schule für Kirchenmusik zu unterhalten, wo Organisten, Chorleiter, Sänger oder auch Komponisten* fachgemäß ausgebildet werden. Zuweilen ist es empfehlenswerter, daß zur Errichtung eines solchen Institutes sich mehrere Diözesen zusammenschließen. Die Pfarrer und *Rectores ecclesiae* sollen nicht

²⁷ A. A. S. 1929, 33 ff.

²⁸ Constitutio Apostolica *Divini cultus*: A. A. S. 1929, 28; *Musicae sacrae disciplina*: A. A. S. 1956, 23.

* «*artifices musici*», was auch Instrumentalisten bedeuten kann.

unterlassen, begabte junge Männer in solche Schulen zu schicken und ihr Studium in geeigneter Weise zu fördern.

116. Schließlich sind jene Hochschulen oder Akademien besonders hochzuschätzen, deren Hauptzweck die volle Ausbildung in Kirchenmusik ist. Unter ihnen nimmt das vom hl. Pius X. in Rom gegründete Päpstliche Institut für Kirchenmusik die erste Stelle ein.

Die Ortsordinarien mögen es sich angelegen sein lassen, einige Priester, die besondere Begabung und Liebe zu dieser Kunst zeigen, an die genannten Institute zu schicken, besonders an das Päpstliche Institut für Kirchenmusik in Rom.

117. Außer der Kirchenmusikschulen sind mehrere Verbände gegründet worden, die unter dem Namen des hl. Gregor des Großen, der hl. Cäcilia oder unter dem Namen anderer Heiligen auf verschiedene Weise die Kirchenmusik zu fördern bemüht sind. Aus der Vermehrung dieser Verbände und ihrem Zusammenschluß auf nationaler oder auch internationaler Ebene kann die Musica sacra großen Nutzen ziehen.

118. In jeder Diözese ist schon seit der Zeit des hl. Pius X. eine besondere Kommission für Kirchenmusik vorgeschrieben²⁹. Die Mitglieder dieser Kommission — ob Geistliche oder Laien — sind vom Ortsordinarius zu ernennen. Er möge dafür Männer wählen, die in den verschiedenen Arten der Kirchenmusik theoretische und praktische Erfahrung besitzen.

²⁹ Motu proprio *Tra le sollecitudini*: A. A. S. 1903, n. 24; *Decr. auth. S. R. C.* 4121.

³⁰ Rundschreiben des Staatssekretariates vom 1. September 1924, Prot. 34215.

³¹ *Mediator Dei*: A. A. S. 1947, 561 f.

* Für die Schweiz im Anschluß an den Lehrstuhl für Liturgik der Universität Freiburg i. U.

Es steht nichts im Wege, daß die Ordinarien mehrerer Diözesen eine gemeinsame Kommission einsetzen*.

Da aber die Kirchenmusik mit der Liturgie, und diese mit der kirchlichen Kunst eng verbunden ist, sind in jeder Diözese auch Kommissionen für kirchliche Kunst³⁰ und für die heilige Liturgie³¹ zu schaffen. Es spricht nichts dagegen, ja es ist bisweilen sogar ratsam, daß die drei genannten Kommissionen nicht getrennt, sondern gemeinsam tagen und sich bemühen, gemeinsame Aufgaben miteinander zu beraten und zu lösen.

Im übrigen sollen die Ortsordinarien darüber wachen, daß die genannten Kommissionen je nach Umständen öfter zusammenkommen. Auch ist es wünschenswert, daß die Ordinarien bei diesen Zusammenkünften bisweilen selbst den Vorsitz führen.

*

Diese Instructio über Kirchenmusik und Liturgie wurde von dem unterzeichneten Kardinalpräfekten der Hl. Ritenkongregation unserem Heiligen Vater Papst Pius XII. vorgelegt. Seine Heiligkeit billigte sie im ganzen und im einzelnen *«speciali modo»* und bestätigte sie mit Seiner Autorität. Er gab den Auftrag, sie zu veröffentlichen. Sie ist von allen Verantwortlichen sorgsam zu beobachten.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Rom, im Amtsgebäude der Hl. Ritenkongregation, am Feste des heiligen Pius X., am 3. September 1958.

L. † S.

C. CARD. CICOGNANI, Präfekt
† A. CARINCI,

Erzbischof von Seleukia, Sekretär

lien veröffentlicht zum Gebrauch der Gläubigen, besonders der Jugend. Diese Art der Meßfeier hat überall das Verständnis, die innere und äußere aktive Teilnahme am Meßopfer bei den Gläubigen wesentlich unterstützt. Aus diesem Grunde erbitten die schweizerischen Bischöfe die gleiche Erlaubnis, welche den Oberhirten Deutschlands schon im Jahre 1943 und im März 1959 gewährt worden ist: nämlich die Feier der *Gemeinschaftsmesse* und der *Betsingmesse* in der bisher gebräuchlichen Art.

Überdies fügen die schweizerischen Bischöfe folgende zwei Bitten bei:

1. Es sei dem Zelebranten oder dem Diakon oder dem Subdiakon erlaubt, im Amt bzw. Hochamt nach der lateinisch gesungenen Epistel und nach dem lateinisch gesungenen Evangelium diese Texte in der Muttersprache vorzulesen.

2. Es sei dem Zelebranten erlaubt, in der *Karwoche* die Passion und bei der Ostervigilfeier die Lektionen — falls sie nicht lateinisch gesungen werden —, anstatt auf lateinisch sogleich in der Muttersprache zu rezitieren, namentlich an Orten, wo ein einziger Priester die liturgischen Handlungen vollziehen muß und keine zum Vorlesen geeigneten Laien heranbilden kann.

Inzwischen mit aller schuldigen Ehrfurcht

Solothurn, den 4. April 1959

Franziskus von Streng
Bischof von Basel und Lugano

Die Antwort des Heiligen Offiziums vom 11. Juni 1959

(Original lateinisch)

Hochwürdigste Exzellenz,

Die hochwürdigsten Kardinäle und hochwürdigen Väter der Heiligen Obersten Kongregation haben in ihrer Plenarsitzung am Mittwoch, dem 20. Mai 1959, nach reiflicher Prüfung aller Umstände in dieser Sache entschieden: *«Pro gratia iuxta preces, exceptis tamen his quae pro Hebdomada Sancta petita sunt, ita ut celebrans ipse omnia lingua latina legat, non exclusa Passione Domini.»*

Als Vergünstigung in zustimmendem Sinne gemäß den Bitten, jedoch mit Ausnahme des für die *Karwoche* vorgebrachten Gesuchs. Es hat also der Zelebrant selber alles in lateinischer Sprache zu lesen, mit inbegriffen die Leidensgeschichte des Herrn.

Möge demnach Eure Exzellenz diesen Entscheid des Heiligen Offiziums auf geeignete Weise den übrigen Mitgliedern der schweizerischen Bischofskonferenz mitteilen.

Mit dem Ausdruck meiner vollen Hochschätzung.

Eurer Exzellenz ergebener
J. Kardinal Pizzardo, Sekretär

Anhang

Eingabe des hochwürdigsten Bischofs von Basel und Lugano

(Original lateinisch)

An die Oberste Kongregation
des Heiligen Offiziums

Heiliger Vater!

Der unterzeichnete Bischof von Basel und Lugano, beauftragt von der Konferenz der schweizerischen Bischöfe, gelangt im Hinblick auf die *Instructio über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie* vom 3. September 1958 durch dieses Schreiben an die Oberste Kongregation des Heiligen Offiziums mit der Erklärung:

Die schweizerische Bischofskonferenz ist der Meinung, daß die in der Schweiz geltenden oder allgemein gebräuchlichen liturgischen Formen mit den Vorschriften der *Instructio* übereinstimmen und in ihr eine

Bekräftigung finden. Eine beträchtliche Ausnahme und sogar Verschiedenheit scheint jedoch in Nr. 14 c der *Instructio* zu liegen. Schon seit Jahrzehnten ist in der deutschen und in der französischen Schweiz — wie in Deutschland — die *gelesene* (nicht gesungene) Messe, die sog. *Gemeinschaftsmesse*, in Übung, sowie die sog. *Betsingmesse* (Messe mit Gesang und Gebet des Volkes). Während der Zelebrant alles in lateinischer Sprache liest und rezitiert, liest der Vorleser oder Vorbeter Stücke aus dem Missale vor, oder das Volk rezitiert solche Teile, oder es singt Kirchenlieder in der Muttersprache.

Katholische Verleger haben unter Obhut und Approbation der Bischöfe Bücher mit Gesängen und Gebeten sowie Volksmissa-

